

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 23.06.2017

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit **vom 13.01.2014 bis einschließlich 14.02.2014** und der
Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange **vom 13.01.2014 bis einschließlich 14.02.2014**
(gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„BIRKELSTRASSE“

Vorentwurf vom: 10.01.2014

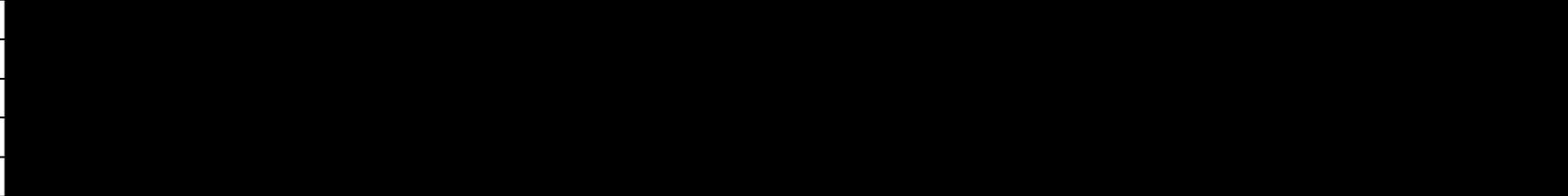
der Stadt Weinstadt, Stadtteil Endersbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Angeschrieben wurden	Antwort
1	Stadt Weinstadt, Kämmerei	Ja
2	Stadt Weinstadt, Liegenschaftsamt	
3	Stadt Weinstadt, Amt für öffentliche Ordnung	
4	Stadt Weinstadt, Personal-, Sport- und Bäderamt	Ja
5	Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales	
6	Stadt Weinstadt, Tiefbauamt	Ja
7	Stadt Weinstadt, Stadtwerke	Ja
8	Stadt Weinstadt, Stadtentwässerung	
9	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Ja
10	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	Ja
11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW	Ja
12	EnBW Regional AG	Ja
13	Deutsche Post Bauen GmbH	
14	Deutsche Telekom AG, T-Com	Ja
15	E-Plus Mobilfunk GmbH o. KG	
16	Süwag Netzservice GmbH	Ja
17	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH	
18	Zweckverband Landeswasserversorgung	Ja
19	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	Ja
20	Herr. Dr. Romberg, Weinstadt	
21	Amprion	Ja
22	Kabel BW GmbH & Co. KG	Ja
23	Handelskammer Stuttgart	Ja
24	Industrie- und Handelskammer	Ja
25	Verband Region Stuttgart	Ja
26	Polizeipräsidium Aalen – Polizeidirektion Waiblingen	Ja
27	Planungsverband Unteres Remstal	Ja
28	TransnetBW GmbH	Ja

Nr.	Angeschrieben wurden	Antwort
29	Gemeinde Aichwald	
30	Gemeinde Baltmannsweiler	Ja
31	Gemeinde Remshalden	

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Ö1			Ja
Ö2			Ja
Ö3			Ja
Ö4			Ja
Ö5			Ja

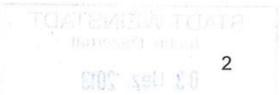
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Von: Beyer, Harry <h.beyer@Weinstadt.de> Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2014 10:57 An: Häffner, Andreas (BAG) Cc: Weingaertner, Ralf; Schlegel, Reinhard Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt</p> <p>Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Birkelstrasse“ im Stadtteil Endersbach, Stadt Weinstadt. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geplante Straßenführung unterscheidet sich von der bestehenden Straßentrasse derart, dass möglicherweise Erschließungsbeiträge für die Anliegergrundstücke anfallen. Die geplanten zulässigen Gebäudehöhen werden zu erheblichen Nachveranlagungen bei Abwasserbeiträgen und Wasserversorgungsbeiträgen führen. Derzeit ist nur die aktuell vorhandene Bebauung zu den Anschlussbeiträgen nach KAG veranlagt. Die Nachveranlagung trifft insbesondere auch das bebaute Grundstück Birkelstraße 11 und 13 des Getränkeherstellers „Beutelsbacher Fruchtsaft“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen H. Beyer</p> <p>Stadtverwaltung Weinstadt Finanzverwaltung, Steueramt Beutelsbach, Poststraße 15/1</p> <p>71384 Weinstadt Telefon 07151/693-244 Telefax 07151/693-277 E-Mail h.beyer@weinstadt.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Nichts desto trotz wurde das Maß der baulichen Nutzung soweit es den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht an den Gebäudebestand angepasst und mit den Eigentümern abgestimmt. Zusätzlich wurde zur Klarstellung die Grundflächenzahl eingefügt, die nach der BauNVO der Obergrenze für Gewerbegebiete entspricht.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p> Von: Preget, Karl-Heinz <k.preget@Weinstadt.de> Gesendet: Montag, 13. Januar 2014 10:47 An: Häffner, Andreas (BAG) Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt </p> <p> Sehr geehrter Herr Häffner, </p> <p> seitens des Personal-, Sport- und Bäderamts der Stadt Weinstadt bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Birkelstrasse“ keine Bedenken. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen Karl-Heinz Preget </p> <p> Stadtverwaltung Weinstadt Leiter des Personal-, Sport- und Bäderamts Beutelsbach, Marktplatz 1 71384 Weinstadt Telefon 07151/693-218 Telefax 07151/693-290 E-Mail k.preget@weinstadt.de </p>	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	<p>Von: Kern, Jürgen <J.Kern@Weinstadt.de> Gesendet: Montag, 27. Januar 2014 14:39 An: Häffner, Andreas (BAG) Cc: Schlegel, Reinhard Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrter Herr Häffner,</p> <p>im Bereich der Flst. 7451/1, /2 und /4 befinden sich überbaubare Grundstücksflächen über den bestehenden Abwassereinrichtungen (Kanal, RÜB, s. Planauszug) diese Flächen sind von einer Überbauung freizuhalten. Die Zufahrt zum RÜB kann dann u.U. auch auf die bisherige Weise realisiert werden.</p>  <p>Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.</p>	<p>Die bestehenden Leitungen und Kanäle werden im Bereich der Flurstücke 7451/1, /2 und /4 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Weinstadt und den Stadtwerken Weinstadt gesichert.</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen werden dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht angepasst, so dass es zu keiner Überlagerung der Festsetzungen kommt.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<p>Beutelsbach • Endersbach • Großheppach • Schnait • Strümpfelbach</p>  <p>eingegangen 04. Feb. 2014 gerd baldauf</p> <p>Stadtverwaltung · Postfach 1140 · 71365 Weinstadt</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p>  <p>STADTWERKE WEINSTADT</p> <p>Beutelsbach, Poststr. 17 71384 Weinstadt</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Knochen</p> <p>Tel. (07151) 693-264 Fax (07151) 693-121 Mail f.knochen@weinstadt.de Datum 29. Januar 2014</p> <p>Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen unsere Zeichen kn-wa</p> <p>Bebauungsplan "Birkelstraße" im Stadtteil Endersbach, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die konzeptionelle Gestaltung zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände. Aus Sicht der Trinkwasserversorgung sind folgende Aspekte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Neugestaltung des Gebietes muss das vorhandene Trinkwassersystem außer Betrieb und zurückgebaut werden. Im vorgesehenen Straßenbereich muss zur Versorgung das Trinkwassersystem neu errichtet werden oder das vorhandene Leitungssystem kann über Grunddienstbarkeiten bzw. Leitungsrecht bestehen bleiben. - Vor Abriss der vorhandenen Gebäude müssen die Anschlussleitungen vom öffentlichen Netz getrennt und die Wasserzähler ausgebaut werden. - Sollte das vorhandene Objekt Birkelstraße 19 bestehen bleiben, muss abgeklärt werden, wie die Versorgung während der Ausführung erfolgt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bestehende Leitungssystem muss aufgrund der neuen städtebaulichen Konzeption neu errichtet werden. Die Verwendung des bestehenden Leitungssystems würde zu erheblichen Restriktionen der Bebaubarkeit und Vermarktung führen. ▪ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Abriss der vorhandenen Bebauung wird auf einen fachgerechten Rückbau geachtet. ▪ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 7</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Versorgung der Grundstücke ist nach den dargestellten Nutzungsmöglichkeiten die Dimensionierung des Leitungssystems in DN 100 ausreichend. - In welchem Umfang soll in diesem Bereich die Löschwasserversorgung durch das öffentliche Netz abgedeckt werden? Dies kann zu einer höheren Dimensionierung der Leitung führen. - Im Zuge dieser Maßnahme sollte ein Ringschluss zur "Kalkofenstraße" hergestellt werden. (Löschwasserversorgung) - Wer trägt die Kosten zur Sicherung der Löschwasserversorgung? <p>Auf Grund der aufgeführten Aspekte bitten wir Sie uns in den weiteren Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Knochen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ▪ Die Dimensionierung des öffentlichen Netzes zur Löschwasserversorgung ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Erschließungsplanung und wird zu gegebener Zeit unter anderem mit den Stadtwerken abgestimmt. ▪ Grundsätzlich ist ein Ringschluss möglich, dies ist jedoch kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Erschließungsplanung und wird zu gegebener Zeit unter anderem mit den Stadtwerken abgestimmt. ▪ Die Kostentragung zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Thematik ist der Stadt allerdings bekannt und wird im Laufe der Erschließungsplanung mit den zuständigen Stellen geklärt. <p>Die Stadtwerke werden am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des BP-Verfahrens</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des BP-Verfahrens</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des BP-Verfahrens</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 9</p>	 <p>tenden abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Standort wurde bereits aufgrund der Ergebnisse früherer orientierender Untersuchungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ erfasst. Diese Bewertung bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Gabriele Lenné</p>	<p>Die Hinweise im Textteil werden dahingehend ergänzt, dass bei baulichen Maßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund eine gutachterliche Begleitung notwendig ist. Anfallendes Aushubmaterial ist zu begutachten, evtl. zu separieren, zu beproben und nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.</p>	<p>Berücksichtigung (Ergänzung der Hinweise)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 9</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die Auswirkung des Straßenlärms auf das Plangebiet sowie die Lärmauswirkungen des geplanten Gewerbes und des Biergartens wurden vom Büro Karajan Ingenieure untersucht.</p> <p>Das Plangebiet ist insbesondere durch die B 29 einer hohen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Daher werden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" definiert, in denen passive Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden. Zudem wird die Wohnnutzung generell ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin wird das Plangebiet in Teilflächen aufgeteilt und für diese im Hinblick auf das nördlich angrenzende Wohngebiet "Trappeler", flächenbezogene Schalleistungspegel festgelegt. Grundlage hierfür ist eine schalltechnische Berechnung der Büros Karajan Ingenieure vom 19. August 2013; hierbei handelt es sich um einen Vorabzug. Bereits im Rahmen des Scopingtermins am 12.09.2013 wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten noch um folgenden Punkt zu ergänzen ist:</p> <p>Bei der Festlegung der Planwerte ist die bestehende Vorbelastung (Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei, Bäcker Weller und ggf. weitere Gewerbebetriebe im östlich angrenzenden Gewerbegebiet) sowie die geplante Vorbelastung (Biergarten) zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist es empfehlenswert, im Textteil des Bebauungsplanes explizit die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben im späteren Baugesuchverfahren zu spezifizieren (Verweis auf DIN 45691 mit Festlegung einer Relevanzgrenze).</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken beim derzeitigen Planungsstand. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichts abgegeben werden.</p> <p>Es wird gebeten, die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ in den Textteil zu übernehmen (z.B. unter "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Im Planbereich liegen zwei im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Rems-Murr-Kreises erfasste Flächen mit jeweils unterschiedlichem Erkundungsstand.</p> <p>Der Altstandort „Birkelstraße/Teilfläche Kraftwerk/Trafohaus Gebäude 8“ (/Frey-Areal) (Flächennummer 02208-006) ist mit dem Handlungsbedarf "B - Belassen" (auf BN 1) und dem Kriterium „Anhaltspunkte , derzeit keine Exposition" bewertet. Das bedeutet, dass vor baulichen Veränderungen/ Nutzungsänderungen (z. B. Beseitigung der Versiegelung oder vor Neubebauung) die noch fehlenden Erkundungen des Untergrundes (u.a. im Bereich des ehemaligen Werkkanals) mittels einer Orientierenden Untersuchung durchzuführen sind. Anhand diesen Untersuchungen ist die Altlastensituation neu zu beurteilen. Hierauf ist im Textteil hinzuweisen. Die ungefähre Abgrenzung dieser Teilfläche (Frey Areal Flst. Nr. 7451/6) ist im Planentwurf zu kennzeichnen.</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Lärmkontingentierung zum Schutz der benachbarten Bebauung ausgearbeitet, die das gesamte Planungsgebiet umfasst. Vorbelastungen durch Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden mit Ausnahme der Firma Abbruch Frey, die beim Betrieb der Bauschutt-Recyclinganlage als außerordentliche Lärmquelle in Erscheinung tritt, nicht untersucht. Diese bestehenden Betriebe genießen einerseits Bestandsschutz, andererseits sind sie in der Pflicht an der bestehenden Bebauung im Umfeld keine unzumutbaren Belästigungen zu verursachen. Da bislang keine derartigen Beeinträchtigungen zu verzeichnen oder bekannt sind, ist erst im Zuge von genehmigungspflichtigen Änderungen der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Kontingente zu erbringen. Geplante Vorhaben, wie der Biergarten bedürfen eines Nachweises unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Baugenehmigung. Sonstige Vorbelastungen sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und der Größe des Planungsgebiets nicht in erheblichen Umfang zu erwarten. Die Festsetzungen wurden gem. der Anregung spezifiziert.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Kenntnisnahme; der Umweltbericht liegt bis zur Offenlage vor.</p> <p>Im Textteil C2 wird der Hinweise aufgenommen, dass auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamts Rems-Murr-Kreis verwiesen wird.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Die Hinweise und der zeichnerische Teil des Bebauungsplans werden im Falle des Altstandorts „Birkelstraße/Teilfläche Kraftwerk/Trafohaus Gebäude 8“ ergänzt bzw. konkretisiert.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung im Textteil</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung (Ergänzung der Hinweise)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung / Ergänzung der Hinweise)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 9</p>	<p>Der Altstandort "Birkelstraße 21 A" (Flächennummer 02208-001) ist mit dem Handlungsbedarf "B-Belassen" (auf BN 2) und dem Kriterium "Entsorgungsrelevanz" bewertet. Hierauf wurde bereits im Textteil eingegangen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten im gesamten Planbereich eine gutachterliche Begleitung durch einen Sachverständigen mit Erfahrung in der Altlastenbearbeitung erforderlich ist. Mit entsorgungsrelevanten Verunreinigungen ist zu rechnen. Entsprechende Arbeiten sind rechtzeitig mit dem LRA, GB Umweltschutz, abzustimmen.</p> <p>Im westlichen Bereich des BBP "Birkelstraße" ist eine sensible Nutzung als Biergarten mit Spielflächen und Rems-Strand geplant. Entsprechend der BBodSchV sind bei sensiblen Nutzungen weitere Untersuchungen hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen sind keine Angaben zur Entwässerung enthalten. Im Zuge der Entwässerungsplanung ist auch nachzuweisen wie das Niederschlagswasser entsorgt wird.</p> <p>Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 45b Abs. 3 Wassergesetz zu beachten, wonach Niederschlagswasser von bebauten, befestigten oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken grundsätzlich durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden soll, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.</p> <p>Gelangt man aufgrund hydrogeologischer, örtlicher oder finanzieller Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers nicht machbar ist, so sind die entsprechenden Nachweise/Entscheidungsfindungen vorzulegen.</p> <p>Das beiliegende Merkblatt - Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser - ist zu beachten.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des Ergebnisses der o.g. Prüfung abgegeben werden.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass der Haldenbach ökologisch aufgewertet wird. Dies sollte durch die Ausweisung eines entsprechenden Gewässerrandstreifens, Verbesserung der Gewässersohle und einer entsprechenden Bepflanzung erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden dahingehend ergänzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Erdarbeiten im gesamten Plangebiet eine gutachterliche Begleitung durch einen Sachverständigen mit Erfahrung in der Altlastenbearbeitung erforderlich ist. ▪ mit entsorgungsrelevanten Verunreinigungen zu rechnen ist. ▪ entsprechende Arbeiten rechtzeitig mit dem LRA, Fachbereich Umweltschutz, abzustimmen sind. <p>Anregung wird unter den Hinweisen aufgenommen. Eine Untersuchung hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch wurde von der Planungsgesellschaft TerraConcept Consult GmbH im April 2017 erstellt und ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept Mai 2017 vorgelegt.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Im Zuge der Entwässerungsplanung wird die Konzeption der Niederschlagswasserentsorgung darstellt. Siehe hierzu auch Ausführungen in der Begründung Kap. 5.3.</p> <p>Im Zuge der Entwässerungsplanung werden die Vorgaben des § 45b Abs. 3 Wassergesetz sowie des Merkblattes zur Dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser beachtet.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Die Gewässerrandstreifen sind durch § 29 WG BW ausreichend gesichert und müssen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die öffentliche Grünfläche ist ausreichend bemessen, dass die Gewässerrandstreifen in der gesetzlich geforderten Breite möglich sind. Die Bepflanzung sowie der Korridor in dem die Gewässerrenaturierung stattfindet, wird im Bebauungsplan festgesetzt. Weitere Gestaltung der Renaturierung ist Sache des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Für den südlichen Teil des Haldenbachs ist eine Verdolung vorgesehen, da dieser Bereich gestalterisch einer Landmarke bedarf und der Bachabschnitt bei Beibehaltung der derzeitigen Situation als Müllgraben zu verwahrlosen droht. Das notwendige Wasserrechtsverfahren wird derzeit durchgeführt.</p>	<p>Berücksichtigung (Anpassung der Hinweise)</p> <p>Berücksichtigung (Ergänzung der Hinweise)</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

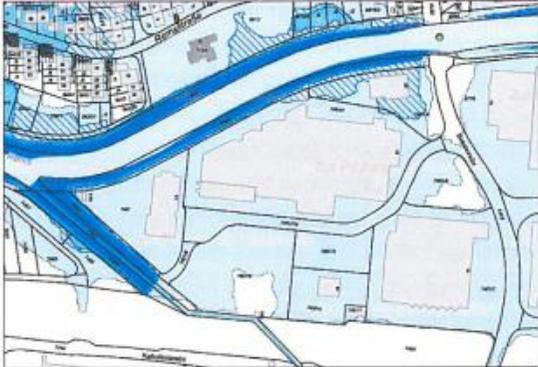
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 9.	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Der Planbereich liegt nach den im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) fast vollständig im Überschwemmungsgebiet des Haldenbachs und wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt.</p> <p>Seit dem 22.12.2013 gelten die Vorschriften für Bauen in Überschwemmungsgebieten nach dem novellierten Wassergesetz für Baden-Württemberg. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt.</p> <p>Insofern bestehen gegen den Bebauungsplan Bedenken.</p> <p>Die Bedenken können nur dann zurückgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (§ 78 Abs. 2 WHG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt 3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen kann das Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Ausweisung des Baugebietes ausnahmsweise zulassen.</p> <p>Die geplante Brücke muss HQ100-fähig ausgebaut werden, außerdem ist für den Brücken-neubau eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Die Berechnungen des Büros Zink in Zusammenarbeit mit der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH von April 2015 hat ergeben, dass das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet (mind. HQ100) liegt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind demnach nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	<p>Bodenschutz bei Baumaßnahmen</p> <p>1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.</p> <p>2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleppen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.</p> <p>4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.</p> <p>5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>7. Für den Umgang mit Böden, die für eine technische Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die Hefte 10, 24 und 28 "Luft-Boden-Abfall" des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg bieten weitere wichtige Informationen. Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen.</p> <p>8. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftes Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.</p> <p>Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.</p> <p>MB_Bodenschutz_Bau.doc Stand: 06.02.2009</p>	<p>Im Textteil C2 wird der Hinweise aufgenommen, dass auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamts Rems-Murr-Kreis verwiesen wird.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
ZU 9	<p>Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser</p> <p>1. Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 soll Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig dezentral beseitigt werden, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>2. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Die Versickerung erfolgt schadlos, wenn das Niederschlagswasser flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Oberboden in das Grundwasser versickert. Niederschlagswasser von Dachflächen kann auch in Mulden-Rigolen-Elementen gesammelt und versickert werden. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Vorzugsweise sind hierfür bewachsene Gräben und Mulden geeignet. Alternativ dazu kann im Einzelfall auch eine Ableitung in geschlossener Rohrleitung über einen Regenwasserspeicher mit Überlauf in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen werden (z.B. Zisterne mit Brauchwassernutzung).</p> <p>3. Vor der Planung einer Versickerungsanlage ist eine Überprüfung des Untergrundes auf Versickerungsfähigkeit erforderlich, damit insbesondere Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke und Bauwerke durch Vernässung ausgeschlossen werden können.</p> <p>4. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers für ein Baugebiet in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. Im Übrigen darf Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten • Terrassen, Hofflächen, Spielplätze und ähnliche befestigte Grundstücksflächen, sofern diese <u>nicht</u> gewerblich, handwerklich und industriell genutzt werden • Ortsstraßen, welche der Erschließung von Wohngebieten dienen • Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit nicht mehr als zwei Fahrspuren • Öffentliche Wege einschließlich Geh- und Radwege einer Straße <p>5. Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von einer befestigten oder bebauten Fläche von mehr als 1.200 m² stammt, ist grundsätzlich dem Landratsamt anzuzeigen. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Anzeigeneingang begonnen werden.</p> <p>6. Niederschlagswasser darf im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes (Schutzzone I und II) und in altlastenverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Gleiches gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.</p> <p>Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.</p> <p>MB_Dezentral_Regen.doc Stand: 15.01.2014</p>	Im Zuge der Entwässerungsplanung wird das Merkblatt berücksichtigt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div style="width: 35%;"> <p>Stuttgart 14.02.2014 Name Silke Mürdter Durchwahl 0711 904-12109 Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Weinstadt (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p> Bebauungsplan "Birkelstraße" - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 10.01.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - und der Abteilung 5 - Umwelt - zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Gewerbebaufäche dargestellt. Es handelt sich um die Überplanung eines Bestandsgebietes. Darüber hinaus ist im Regionalplan Stuttgart für das Plangebiet ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Bestandsgebiet nach PS 2.4.3.1.1 (Z), 2.4.3.1.3 (Z), 2.4.3.1.6 (Z), festgesetzt - Weinstadt / „Endersbach-Nord“ [G] (37). Es wird darauf hingewiesen, dass gem. PS 2.4.3.1.4 (Z) Regionalplan Stuttgart Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von PS 2.4.3.2.2 (Z) und PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart unzulässig sind. Die Textlichen Festsetzungen setzen für das Plangebiet Gewerbegebiet fest. Grundsätzlich sind somit keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe zulässig. Möglich bleibt damit aber die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart. Es wird somit dringend</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen, mit Ausnahme von Einzelhandelsverkaufsflächen an der Stätte der Produktion im GE 2. Diese können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Größe der Verkaufsfläche sich der Betriebsfläche unterordnet. Somit wird der bestehende Verkauf ab Herstellung weiterhin gesichert.</p>	<p>Berücksichtigung (Ergänzung Textteil)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	<p>angeregt, den Einzelhandel auszuschließen, um hochwertigen Gewerbeflächen für anderweitige gewerbliche Nutzungen freizuhalten. Andernfalls wäre die Ansiedlung von Einzelhandelsbetriebe im Sinne von PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart entsprechend zu begrenzen.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der B 29, eine Lärmschutzwand ist vorhanden.</p> <p>Gegen das Bauvorhaben außerhalb der Anbauverbotszone (20 m) nach § 9 Abs. 1 FStrG bestehen prinzipiell keine Bedenken. Einem Heranrücken der Baugrenze auf 10 m können wir zustimmen. Eine Unterschreitung der 10 m können wir nicht zulassen, da in regelmäßigen Abständen Prüfungen sowie Wartungsarbeiten an der Lärmschutzwand durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG für die Stellplätze kann in stets widerruflicher Weise zugelassen werden.</p> <p>Für Schäden, die durch die Baumassnahme an der Lärmschutzwand / B 29 (wie z. B. Setzungen des Fundamentes, Risse etc.) entstehen, haftet der Antragsteller.</p> <p>Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes darf nur über die vorhandenen Anschlüsse erfolgen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Unterschreitung der Anbauverbotszone von Seiten des Regierungspräsidiums zugelassen wird. Der Abstand wird jedoch bei 20 m belassen, da aufgrund von Leitungsrechten die Bebaubarkeit in diesem Bereich nicht gegeben ist. (siehe Stellungnahme Tiefbauamt, Stadt Weinstadt).</p> <p>Der Hinweis, dass Schäden, die durch die Baumaßnahmen an der Lärmschutzwand / B 29 entstehen, der Antragsteller haftet, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, das geplante Gewerbegebiet über zusätzliche Anschlüsse an die B 29 zu erschließen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 10</p>	<p>Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Die weitere Planung, ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711/904-14516, tija.neukamm@rps.bwl.de</p> <p>Umwelt <u>Hochwasserproblematik</u> Das Birkel-Areal grenzt im Westen an den Haldenbach und im Norden an die Rems. Der folgende Kartenausschnitt zeigt die Überflutungen bei einem Hochwasser in der Rems. Hierbei ist das Birkel-Areal fast nur bei einem Extremhochwasser betroffen.</p>  <p>Ausschnitt aus HWGK UF M025 094088 vom 05.02.2013, Überflutungen aus Remshochwasser</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wird im Zuge des Verfahrens weiter beteiligt, ergeben sich grundsätzlich neue Erschließungskonzeptionen wird dieses mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Umwelt Hochwasserproblematik</p> <p>Siehe nächste Seite.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Siehe nächste Seite</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 10.</p>	<p>Bei einem Hochwasser im Haldenbach zeigt sich jedoch eine völlig andere Situation: Fast das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes wird bei einem HQ100 im Haldenbach überflutet.</p>  <p>HWGK UF M025 094088 vom 04.10.2011, Überflutungen aus dem Haldenbach</p> <p>Auf Seite 12 der Begründung wird auch auf die Hochwassergefahren im beplanten Gebiet eingegangen. Hier ist davon die Rede, dass in Abstimmung mit dem Landratsamt eine Abweichung zugelassen werden kann.</p> <p>Auch wenn die Hochwassergefahrenkarten sich noch in der Plausibilisierung befinden, gelten gemäß §65 Abs. 1 WG die Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Somit liegt das Birkel-Areal in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Da es keine Übergangsregelung im neuen Wassergesetz gibt, ist es unerheblich, dass die Flächen bereits im FNP als Gewerbeflächen festgesetzt wurden.</p> <p>Somit kann die zuständige Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Ausweisung eines neuen Baugebietes (was in diesem Fall ja zutrifft) nur noch ausnahmsweise zulassen, wenn die in §78 Abs. 2 WHG genannten neun Voraussetzungen kumulativ vorliegen.</p>	<p>Die Berechnungen des Büros Zink in Zusammenarbeit mit der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH von April 2015 hat ergeben, dass das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet (mind. HQ100) liegt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

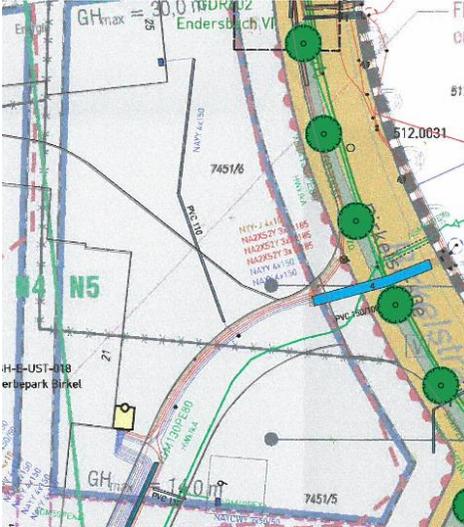
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	<p><u>Gewässerunterhaltung am Gewässer I. Ordnung Rems</u> Wir begrüßen die Festsetzung eines 5m breiten Gewässerrandstreifens und des zusätzlich daran angrenzenden Gehölzstreifens.</p> <p><u>Fuß- und Radsteg über die Rems</u> Dem Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass ein neuer Fuß- und Radweg entstehen soll, welcher das Birkel-Areal mit dem gegenüberliegenden Wohngebiet „Trappeler“ verbinden soll. Wir weisen darauf hin, dass die Unterkante der Brücke mindestens 50 cm über dem Wasserspiegel bei einem HQ100 liegen muss. Die genaue Wasserspiegellage kann bei Bedarf gerne bei uns erfragt werden. Die Planung ist im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Die Unterhaltung der Anlage sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Kommune.</p> <p><u>Rems-Strand</u> Da noch keine Planunterlagen, auch über den erwähnten Biergarten, vorliegen, können wir nur allgemeingültige Hinweise geben. Alle Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes, die in den Gewässerrandstreifen der Rems und in die Rems selbst eingreifen, sind mit dem Landesbetrieb Gewässer als zuständigem Träger der Unterhaltungslast (und möglicherweise auch Eigentümer von Grundstücken) im Vorfeld abzustimmen. Gemäß §29 Abs. 3 Nr. 2 ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Eine Befreiung vom Verbot kann gemäß §38 Abs. 5 WHG und § 29 Abs. 4 WG durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt werden. Die Unterhaltung obliegt dann allerdings nicht mehr dem Land, sondern der Kommune. Falls das Land Baden-Württemberg Eigentümer von Grundstücken ist, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Felsen, Referat 53.2, ☎ 0711/904-15324, ✉ uta.felsen@rps.bwl.de zur Verfügung</p>	<p>Gewässerunterhaltung am Gewässer I. Ordnung Rems Die Gewässerrandstreifen sind durch § 29 WG BW ausreichend gesichert und müssen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die öffentliche Grünfläche ist ausreichend bemessen, dass die Gewässerrandstreifen in der gesetzlich geforderten Breite möglich sind.</p> <p>Fuß- und Radsteg über die Rems Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung für das geplante Brückenbauwerk berücksichtigt. Die Planung wird bereits im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Rems-Strand Durch den Bebauungsplan „Birkelstraße“ sollen die Nutzungen, die im Rahmen der Interkommunalen Gartenschau Remstal 2019 geplant werden, ermöglicht werden. Die Festsetzungen wurden mit dem Landschaftsplanungsbüro abgestimmt. Die Detailplanungen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens frühzeitig mit dem Landesbetrieb Gewässer abgestimmt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Im Textteil des Bebauungsplans wird unter den Hinweisen ein entsprechender Vermerk eingetragen. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung (Ergänzung der Hinweise)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 10	<p data-bbox="181 331 853 389">Hinweis: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p data-bbox="181 469 434 491">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="181 571 371 593">gez. Silke Mürdter</p>	<p data-bbox="1077 347 1585 370">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p data-bbox="1928 347 2119 370">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 28.01.14 Durchwahl (0761) 208-3045 Name: Herr Deck Aktenzeichen: 2511 // 14-00287</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan "Birkelstrasse", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.01.2014</p> <p>Anhörungsfrist 14.02.2014</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Keine Hinweise oder Bedenken.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
ZU 11	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb.uni-freiburg.de) entnommen werden.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung u.dgl.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Im Original gezeichnet</p> <p>Philipp Deck Diplom-Forstwirt</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend Eintragungen des Geotop-Katasters ergibt sich, dass es sich im Plangebiet voraussichtlich um Auenböden handelt.</p> <p>Die Hinweise auf objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt (Hinweis C3 „Geologische Untergrundverhältnisse“).</p> <p>Boden</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Bergbau</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Entsprechend der Eintragungen des Geotop-Katasters ergeben sich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung (Ergänzung der Hinweise)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

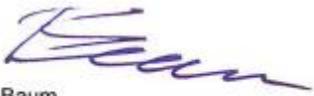
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	<p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet!</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Netze BW GmbH - Hahnweidstraße 44 - 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner gmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p>  <p>Name Sibylle Hentschel Bereich Netzplanung Netzentwicklung Mitte Telefon 07021 8009-59562 Telefax 07021 8009-59200 E-Mail s.hentschel@netze-bw.de Ihr Zeichen Andreas Häffner / AH Ihr Schreiben 10. Januar 2014 Datum 10. Februar 2014 Seite 1/3</p> <p>Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt-Endersbach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für Ihr Schreiben einschließlich der Übersendung des Bebauungsplanentwurfs bedanken wir uns.</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Bei den geplanten Baumstandorten (z.B. entlang der Badstraße, rechte Seite) bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920/DVGW GW 125 einzuhalten. Hier wird ausgesagt, dass Bäume im Bereich von Versorgungsanlagen bis 1m Abstand nicht möglich sind und von 1m bis 2,5m ab Außenkante Baumstamm zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Sollten aus den o. g. Gründen Leitungsumlegungen oder Schutzmaßnahmen für unsere Gasleitungen anstehen gehen diese zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Allgemein</p> <p>Die straßenbegleitenden Baumstandorte entlang der Birkelstraße werden in Richtung Westen versetzt, so dass erforderliche Schutzmaßnahmen so gering wie möglich sind.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der Ausführungsplanung.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

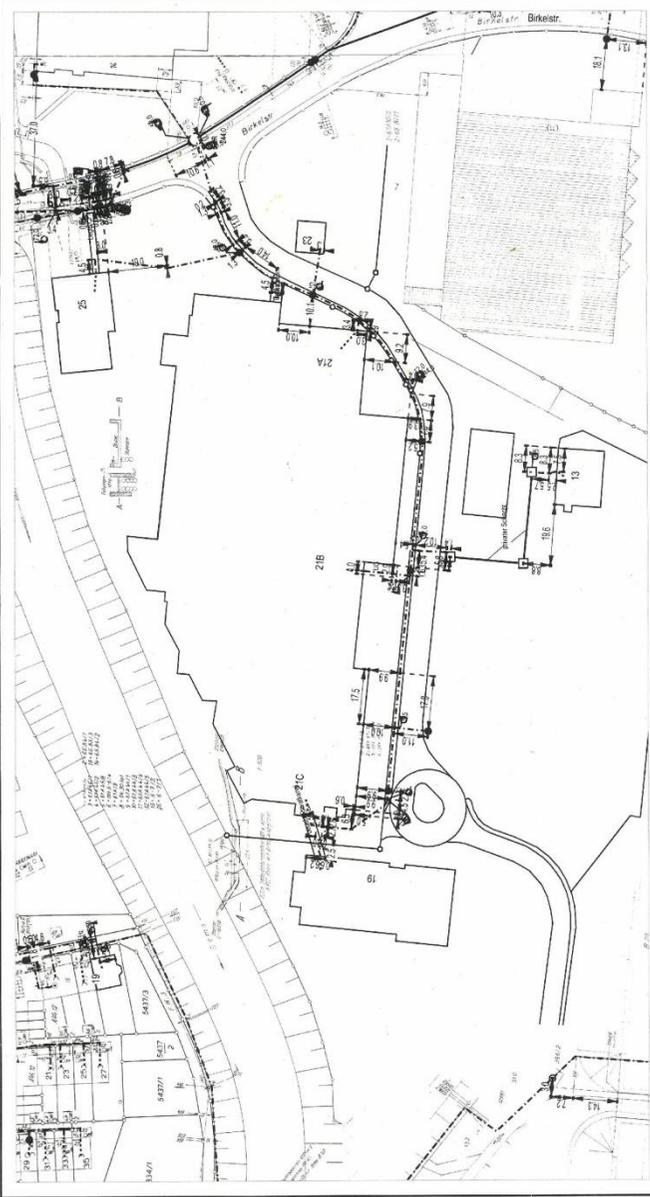
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 12</p>	<p><u>Sparte Strom:</u></p> <p>Im Bebauungsplangebiet ist eine Station der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH. Die Station mit Kabel, Zugang und Zufahrt ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.</p> <p>Die Kosten für die Ausschleifung, umsetzen, zwischenlagern und Wiederanschluss der Station sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Als Stationsplatz wird eine Fläche von 5,50m x 3,10m benötigt. Der Ersatzstandort sollte zentral im Baugebiet vorgesehen werden. Siehe auch beiliegender Plan.</p> <p>Der neue Standort ist durch Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.</p>	<p>Sparte Strom</p> <p>Die heutige Lage der Station befindet sich innerhalb des Flurstücks 7451/7, welches sich im Eigentum der Stadt Weinstadt befindet (siehe gelbe Markierung in Abbildung).</p>  <p>Im Zuge der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Gebiets soll die bestehende Station zusammen mit den bestehenden Leitungen rückgebaut und versetzt werden. Bauplanungsrechtlich ist diese innerhalb aller überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Um eine größere Flexibilität des Standorts zu erreichen, wird die Festsetzung dahingehend erweitert, das Nebenanlagen, welche der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.</p>	<p>Berücksichtigung (Änderung des Textteils)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 12</p>	<p><u>Sparte Gasmitteldruck:</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zahlreiche Versorgungsleitungen des Gasmitteldrucknetzes der Netze BW GmbH. Aufgrund der neu geplanten Erschließungsstraße muss die bestehende Gasversorgungsleitung VGM 130 im Sinne des derzeit gültigen Konzessionsvertrages umgelegt werden. Vor Abbruch bestehender Gebäude mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse vom Gasnetz zu trennen. Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasmitteldrucknetz angeschlossen werden. Daher möchten wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten und uns möglichst frühzeitig den geplanten Beginn der Erschließung mitzuteilen. Unsere bestehenden Gasversorgungsanlagen haben wir in einer Kopie des Bebauungsplans eingearbeitet und beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass der Leitungsbestand nur nachrichtlich (nicht lagegenau) eingetragen sind.</p> <p><u>Sparte Gashochdruck – GDRM-Anlagen:</u></p> <p>Die Gasdruckregelanlage (GDRM) steht auf einem Grundstück, das durch eine Grunddienstbarkeit gesichert wurde.</p> <p>Folgende Auflagen sind bei Sanierungs-/Bauarbeiten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand der GDRM zur nächsten Bebauung sollte min. 10m betragen. • Gefahrloses Abblasen von Gas im Stör- oder Wartungsfall. Ex-Schutzbereich muss eingehalten werden. • Zufahrt mit Wartungsfahrzeugen zur GDRM und Zugang für Wartungspersonal muss gewährleistet sein. • Während der Bauphase darf die GDRM nicht gefährdet werden. • Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der GDRM der Abteilung <i>Betrieb HD-Netz&GDRM-Anlagen</i>, Talstr. 117, 70188 Stuttgart anzeigen. 	<p><u>Sparte Gasmitteldruck</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die bestehende Gashochdruckregelanlage befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes und wird als öff. Versorgungsanlage festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Mindestabstand von 10 m zwischen Gashochdruckregelanlage und Baufenster wird aufgenommen. ▪ Der Ex-Schutzbereich (Explosionsschutzzone) besitzt einen Mindestabstand von 3 m. Innerhalb dieses Bereichs sind gem. Bebauungsplan keine baulichen Anlagen zulässig. ▪ Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, die Zufahrbarkeit zum GDRM wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. ▪ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ▪ Der Hinweis wird im Textteil aufgenommen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung und Ergänzung Textteil und Hinweise)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 12	<p>Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns möglichst frühzeitig den geplanten Beginn der Erschließung mitzuteilen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH</p>  <p>i. A. Sibylle Hentschel</p> <p>Anlage</p>	<p>Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	 <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p>  <p>PTI 22/PB1-7, Michael Ostertag +49 711 999-2269 29. Januar 2014 Bebauungsplanverfahren „Birkelstr.“ im Stadtteil Endersbach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, die Planung so anzupassen dass unsere Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Entsprechend der angestrebten städtebaulichen Konzeption ist es geplant die Erschließungsstraße in seiner Lage so zu verändern, dass geometrisch gut bebaubare Grundstücke gebildet werden. Da sich die bestehenden Leitungen der Telekom unterhalb der bestehenden Erschließungsstraße befinden, welche rückgebaut und in Baufläche umgewandelt werden soll, ist es notwendig auch diese zu verlegen. Aufgrund dessen kann der Bitte auf Anpassung der Planung nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
ZU 14	<p>Wir bitten Sie daher, uns über Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 20 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI.</p> <p>Die Anschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 22 Stuttgart, PB 1 Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart</p> <p>oder Telefon 0711/999-2271.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. V. i. A.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">  Gerhard Baum </div> <div style="text-align: center;">  Michael Ostertag </div> </div>	Die Deutsche Telekom wird vor Baubeginn schriftlich informiert. Die Kontaktdaten werden der Ausführungsplanung übermittelt.	Berücksichtigung (Übermittlung der Kontaktdaten)

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																																				
<p>zu 14</p>	 <table border="1" data-bbox="851 295 985 1005"> <tr> <td>ATTW-Bez.</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> <td>ATTW-Nr.</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TT-Nr.</td> <td>Stadtwert</td> <td>AuB</td> <td>91</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Stufgart</td> <td>WAB</td> <td>711M</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Wahlbügel</td> <td>Name</td> <td>Celesting Michael</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung</td> <td></td> <td>Datum</td> <td>28.01.2014</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Skizze</td> <td>Maßstab</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1</td> </tr> </table>	ATTW-Bez.	Kein anderer Auftrag	ATTW-Nr.	Kein anderer Auftrag	TT-Nr.	Stadtwert	AuB	91	PTI	Stufgart	WAB	711M	ONB	Wahlbügel	Name	Celesting Michael	Bemerkung		Datum	28.01.2014			Skizze	Maßstab				1:1000				Blatt				1		
ATTW-Bez.	Kein anderer Auftrag	ATTW-Nr.	Kein anderer Auftrag																																				
TT-Nr.	Stadtwert	AuB	91																																				
PTI	Stufgart	WAB	711M																																				
ONB	Wahlbügel	Name	Celesting Michael																																				
Bemerkung		Datum	28.01.2014																																				
		Skizze	Maßstab																																				
			1:1000																																				
			Blatt																																				
			1																																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	<p>Von: Michaela.Ehlert@syna.de Gesendet: Freitag, 10. Januar 2014 09:50 An: Häffner, Andreas (BAG) Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrter Herr Häffner,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Michaela Ehlert Leitungsrechte</p> <p>Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p>Telefon Büro: 07144 266-163 Mobil: 0162 2858737 Telefax: 07144 266-106 mailto:michaela.ehlert@syna.de www.syna.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

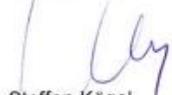
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	<p>Von: Schöchlin, Martin <Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Freitag, 10. Januar 2014 10:17 An: Häffner, Andreas (BAG) Betreff: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811</p> <p>Sehr geehrter Herr Häffner,</p> <p>die Kosteneinsparung ist auch in unserem Interesse. Daher teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des Zweckverbands Landeswasserversorgung nicht betroffen sind. Im Plangebiet befinden sich keine Betriebsanlagen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung stv. Abteilungsleiter Recht, Verwaltung, Liegenschaften Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Fax: +49 (711) 2175-491233 E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	<p> Von: M.Zimmer@now-wasser.de Gesendet: Freitag, 17. Januar 2014 10:55 An: Häffner, Andreas (BAG) Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt </p> <p> Sehr geehrter Herr Häffner, </p> <p> im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens werden keine Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg betroffen. </p> <p> Vielen Dank für die Anhörung. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen </p> <p> Marion Zimmer Netzinformation </p> <p> Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) Blaufelder Straße 23 · 74564 Crailsheim Telefon: 0 79 51 / 4 81-52 · Telefax: -44 m.zimmer@now-wasser.de · www.now-wasser.de </p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21	<p>Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund gerd baldauf</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Betrieb/Projektierung</p> <p>Ihre Zeichen: Andreas Häffner / AH Ihre Nachricht: 10.01.2014 Unsere Zeichen: B-LB/X/Hb/90.403/Vi Name: Herr Hasenburg Telefon: +49 231 5849-15772 Telefax: +49 231 5849-15667 E-Mail: volker.hasenburg@amp</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 1</p> <p>Dortmund, 21. Januar 2014</p> <p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Germany T +49 231 5849-0 F +49 231 5849-14188 www.amprion.net</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzende Heinz-Werner Ufer</p> <p>Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick Dr. Klaus Kleinekorte</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 15940</p> <p>Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0087 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE27 4404 0037 0352 1 USt.-IdNr. DE 8137 61 3</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Amprion GmbH</p> <p> </p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	<div data-bbox="517 276 672 435" style="text-align: center;">  <p>unitymedia kabel bw</p> </div> <div data-bbox="174 475 439 489" style="font-size: small;"> <p>Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> </div> <div data-bbox="174 512 566 600"> <p>Baldauf und Architekten und Stadtplaner GmbH Herr Andreas Häffner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div data-bbox="689 475 925 579" style="font-size: small;"> <p>Bearbeiter(in): Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de Vorgangsnummer: 103846</p> </div> <div data-bbox="174 710 273 753" style="font-size: small;"> <p>Datum 15.01.2014</p> </div> <div data-bbox="689 710 770 730" style="font-size: small;"> <p>Seite 1/1</p> </div> <p>Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Birkelstrasse" der Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrter Herr Häffner,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW</p> <div data-bbox="230 1358 1003 1497" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:</p> <p>eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder</p> <p>Postanschrift: Kabel BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p> </div>	<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, eine ergänzende Stellungnahme wurde nicht übermittelt.</p> <p>Die Kabel BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	<p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2014 09:40 An: Häffner, Andreas (BAG) Cc: Pelka, Dietrich; info@kh-rems-murr.de Betreff: Bebauungsplan Birkelstrasse im Stadtteil Endersbach, Stadt Weinstadt</p> <p>Guten Tag Herr Häffner,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Dietrich Pelka Teamleiter Gebäude und Haustechnik</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-223 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Dietrich.Pelka@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	 <p data-bbox="786 309 1043 427">23. Jan. 2014 gerd baldauf</p> <p data-bbox="188 517 589 612">Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Herrn Andreas Häffner Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="831 469 1055 628">Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskam Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151.95969-0 Telefax +49(0)7151.95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> <p data-bbox="831 660 1055 730">stefen.koegel@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)7151.95969-8732 Telefax +49(0)7151.95969-8726 Aktenzeichen: kö-br</p> <p data-bbox="831 746 1037 762">Ihr Schreiben vom 10.01.2014</p> <p data-bbox="831 799 1025 815">Waiblingen, 22. Januar 2014</p> <p data-bbox="188 906 936 1050">Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Birkelstrasse“ im Stadtteil Endersbach, Stadt Weinstadt; Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p data-bbox="188 1118 499 1142">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="188 1166 949 1334">besten Dank für die Übersendung des Bebauungsplanvorentwurfs. Wir haben diesen durchgesehen und gegen die grundsätzliche Ausrichtung keine Bedenken. In den Details sind die Unterlagen teilweise noch unvollständig – wir warten diesbezüglich die vollständige Ausarbeitung ab. Im Hinblick auf die Verkehrserschließung des Geländes wird sich die Frage stellen, wer diese finanziert bzw. inwieweit auf Anlieger in welcher Höhe Erschließungskosten zukommen. Wir gehen davon aus, dass Sie mit den Betroffenen diesbezüglich entsprechend im Gespräch sind.</p> <p data-bbox="188 1358 416 1382">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="188 1477 320 1525">Steffen Kögel Referatsleiter</p>	<p data-bbox="1077 1150 1267 1174">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1077 1214 1906 1302">Die Frage der Finanzierung bzw. Nachveranlagungen auf die Anlieger der Erschließungskosten ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens. Eine Abstimmung mit den Angrenzern erfolgt.</p>	<p data-bbox="1924 1150 2114 1174">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1924 1246 2136 1270">Berücksichtigung</p>

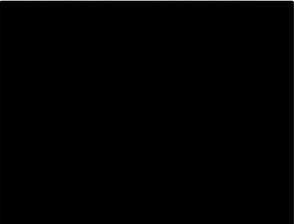
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 24</p>	<p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Herrn Andreas Häffner Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskam Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151.95969-0 Telefax +49(0)7151.95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> <p>steffen.koegel@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)7151.95969-8732 Telefax +49(0)7151.95969-8726 Aktenzeichen: k6-br</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.01.2014 Unser Schreiben vom 22.01.2014</p> <p>Waiblingen, 13. Februar 2014</p> <p>Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Birkelstrasse“ im Stadtteil Endersbach, Stadt Weinstadt; Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Häffner,</p> <p>in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 22. Januar 2014 teilen wir Ihnen mit, dass wir zu dem Vorhaben zwischenzeitlich Gespräche mit der Geschäftsleitung der Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH geführt haben. Das Unternehmen hat sich als Hauptbetroffener am Verfahren auch mit der Stadt ins Benehmen gesetzt und bezüglich verschiedener Punkte um Klärung gebeten. Diese entnehmen Sie bitte dem Schreiben der Helmut Maier Grundstück- und Vermögensverwaltung GmbH an das Stadtbauamt der Stadt Weinstadt, das hier als Anlage beigefügt ist. Die dort aufgeführten Aspekte sind unseres Erachtens berechtigt. Den genannten Hinweisen und Argumenten schließen wir uns an; interessen- und sachkonforme Lösungen dafür unterstützen wir nachdrücklich.</p> <p>Wir möchten auch nochmals das Thema Erschließungskosten aufgreifen: es er- scheint uns wichtig, dass mithin im Interesse der Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei bereits in einem möglichst frühen Stadium Klarheit über das Kostenszenario und dessen Konsequenzen geschaffen wird. Dabei geht es zum einen um Planungs- und Investitionssicherheit, zum andern aber auch um den Umstand, dass im Jahr 2000 die gut erhaltene Straße schon mitfinanziert und diesbezüglich auch ein Er- schließungsvertrag mit der Stadt geschlossen wurde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Steffen Kögel Referatsleiter</p> <p>Anlage</p>	<p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 13.02.2014</u></p> <p>Kennntnisnahme und Verweis auf nachfolgende Seiten.</p> <p>Die Frage der Finanzierung bzw. Nachveranlagungen auf die Anlieger der Erschließungskosten ist nicht Sache des Bebauungsplanverfah- rens. Eine Abstimmung mit den Angrenzern erfolgt.</p>	<p>Siehe nachfol- gende Seiten</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 24</p>	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <p style="text-align: right;">3. Februar 2014 MM-s</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <p>Stadt Weinstadt Stadtbauamt Sachgebiet Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt</p> <p>Bebauungsplan „Birkelstraße“</p> <p>Sehr geehrter Herr Deißler,</p> <p>im Vorfeld unserer Besprechung möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Bebauungsplanentwurf übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan sieht für unser Bestandsgelände und die geplante Erweiterung zwei getrennte Baufenster vor. Unsere Obsterfassungsanlagen liegen außerhalb dieses Baufensters. Außerdem ist in der abweichenden Bauweise eine Längenbeschränkung für Gebäude von 100 m vorgesehen. Beides ist mit unseren Planungen nicht vereinbar. <p>Wir beabsichtigen, im Zuge der Betriebserweiterung ein einheitliches Gebäude zu verwirklichen. Die geplante Gebäudelänge liegt bei 193 m. Der Betriebsablauf macht ein einheitliches Gebäude erforderlich. Im Erweiterungsteil soll eine zweite Abfüllanlage untergebracht werden. Sie muss an das</p>	<p>Zu 1. Überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>Siehe nächste Seite.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 24	<p>Hochregallager angebunden werden und es automatisch beschicken. Allein dieser Gesichtspunkt macht es notwendig, beide Abfüllanlagen in einem einheitlichen Gebäude unterzubringen, das an das Hochregallager angebunden ist.</p> <p>Vorteil dieser Lösung ist, dass sie zu einer Abschirmung des von der B 29 ausgehenden Verkehrslärms für die Bebauung im Norden beiträgt. Bleibt es bei zwei Baufenstern mit einer Lücke dazwischen, ist der Schallschutz nicht durchgängig gewährleistet.</p> <p>2. Zum Maß der baulichen Nutzung ist eine GRZ von 0,8 vorgesehen.</p> <p>Jedenfalls im Bestand ist diese GRZ überschritten, da unser Betriebsgelände weitgehend versiegelt ist. Wir regen daher an, zur Sicherung des vorhandenen Bestandes eine Festsetzung aufzunehmen, wonach die festgesetzte GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden kann. Diese Festsetzungsmöglichkeit lässt § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ausdrücklich zu. Jedenfalls sollte diese Möglichkeit für den Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen werden, der sich auf unseren vorhandenen Bestand bezieht. Die Versiegelung ist auch wichtig, um die vorhandenen Altlasten nicht zu mobilisieren.</p> <p>Außerhalb des Hochregals ist für unseren Bereich eine Gebäudehöhe von 14 m geplant. Wir regen an, die Gebäudehöhe auf 16 m festzulegen. Im Bestand erreicht unser Betriebsgebäude eine Höhe von 9 m. Denkbar ist aus unserer Sicht eine Aufstockung um zwei Geschosse mit jeweils 3,5 m. Dafür ist eine Gebäudehöhe von 16 m erforderlich.</p> <p>Bislang fehlt es an der Festsetzung einer GFZ. Um § 17 Abs. 1 BauNVO Rechnung zu tragen, sollte die GFZ mit 2,4 festgesetzt werden.</p>	<p>Die beiden Baufenster im südlichen GE 2 werden zu einem großen Baufenster zusammengeschlossen. Die abweichende Bauweise wird ohne Längenbeschränkung festgesetzt. Den Anregungen wird somit entsprochen.</p> <p>Zu 2. Maß der baulichen Nutzung / max. zul. Höhe baulicher Anlagen / Festsetzung einer GFZ</p> <p>In dieser Zone, südlich der Erschließungsstraße, besteht bereits derzeit eine vollflächige Versiegelung und durch die zahlreichen Leitungstrassen auf dem Gelände sind keine Pflanzbereiche möglich. Der Anregung wird demnach entsprochen, die Grundflächenzahl (GRZ) wird für den besagten Bereich durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, u. 3 BauNVO auf 0,95 erhöht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Bereich nördlich der Erschließungsstraße kann aufgrund der Neuüberplanung (Neubebauung) mit einem gewissen Maß an Grünfestsetzungen ausgestaltet werden. Somit können wasserwirtschaftliche Belange gewährt und der Übergang zur Erms ökologisch aufgewertet und hinsichtlich der Sichtbeziehungen abgeschirmt werden. In diesem Bereich ist somit nur eine GRZ von 0,80 zulässig.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und für den südlichen GE 2-Bereich die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 16 m erhöht.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und die GRZ gemäß der Obergrenze der Geschossflächenzahl für Gewerbegebiete gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 24	<p>3. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist im Westen zwischen dem dort festgesetzten Baufenster und der Fläche für Stellplätze ein Korridor, auf dem weder Stellplätze noch Gebäude zulässig sind. Dies macht nur dann Sinn, wenn exakt dort die Zufahrt zu unserem Betriebsgelände liegen wird. Dies lässt sich heute noch nicht hinreichend prognostizieren. Die Planung sollte deshalb ein größeres Maß an Flexibilität aufweisen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Fläche für Stellplätze bis an die Baugrenze herangeführt wird.</p> <p>4. Im Bebauungsplanentwurf ist die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln vorgesehen. Sie sollen offenbar dazu beitragen, dass es im Norden im Bereich des Wohngebiets zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen kommt. Ob unseren Belangen dabei hinreichend Rechnung getragen ist, ergibt sich aus den bislang vorliegenden Unterlagen nicht.</p> <p>Für unseren Betrieb ist ein Dreischichtbetrieb genehmigt. Er ist auch im Bereich der Erweiterungsflächen notwendig. Dies folgt schon daraus, dass wir eine Umfahrt um das Betriebsgebäude planen. Der LKW-Verkehr wird daher auch über die Erweiterungsflächen geführt. Sowohl Liefer- als auch Ladeverkehr findet auch während der Nacht statt. Es bedarf daher der Prüfung, ob der Dreischichtbetrieb auch auf der Grundlage der geplanten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel möglich ist. Wir haben Zweifel, ob dies angesichts der niedrigen Werte für die Nacht möglich ist.</p>	<p>Zu 3. Stellplätze und Zufahrten</p> <p>Die Fläche St 2 (zulässige offene Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) wird bis an das Baufenster im Osten erweitert.</p> <p>Zu 4. Flächenbezogene Schalleistungspegel</p> <p>Das Schallgutachten wurde überarbeitet. Im Rahmen der neuen schalltechnischen Untersuchung wurde eine Lärmkontingentierung zum Schutz der benachbarten Bebauung ausgearbeitet, die das gesamte Planungsgebiet umfasst. Vorbelastungen durch Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden mit Ausnahme der Firma Abbruch Frey, die beim Betrieb der Bauschutt-Recyclinganlage als außerordentliche Lärmquelle in Erscheinung tritt, nicht untersucht. Diese bestehenden Betriebe genießen einerseits Bestandsschutz, andererseits sind sie in der Pflicht an der bestehenden Bebauung im Umfeld keine unzumutbaren Belästigungen zu verursachen. Da bislang keine derartigen Beeinträchtigungen zu verzeichnen oder bekannt sind, ist erst im Zuge von genehmigungspflichtigen Änderungen der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Kontingente zu erbringen. Geplante Vorhaben bedürfen eines Nachweises unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>Nach Aussage der Stadtverwaltung wurde der Dreischichtbetrieb nicht genehmigt. Bei der Schallkontingentierung wurde dem Aspekt der Nachtarbeit in Form von höheren Kontingenten Rechnung getragen.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Konkretisierung Gutachten)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 24	<p>5. In der Festsetzung A. 10.6 wird eine extensive Dachbegrünung für Flachdächer und bis zu 10° geneigte Dachflächen verlangt, die keine Aufenthaltsfunktion erfüllen. Nach dem Hinweis C. 4. werden Solaranlagen im Plangebiet empfohlen. Darin sehen wir einen Widerspruch. Auch auf Flachdächern und flach geneigten Dächern können Solaranlagen untergebracht werden. Dies ist allerdings nicht mehr möglich, wenn die Dachfläche begrünt werden muss.</p> <p>6. Ein großes Problem ist für uns die geplante Führung der Gehrechtsfläche entlang des südlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Zweckbestimmung ist dieser Fläche bislang nicht gegeben. In den textlichen Festsetzungen taucht sie nicht auf. Sie soll einer fußläufigen Verbindung von der Kalkofenstraße in das nordwestliche Plangebiet dienen.</p> <p>Wir haben unser Betriebsgelände bislang nicht eingefriedet. Eine solche Einfriedung würde zwingend notwendig, wenn entlang des Betriebsgeländes ein Fußweg geführt würde. Dies bringt für uns ganz erhebliche – vermeidbare – Kosten mit sich. Hinzu kommt, dass die für den Gehweg benötigte Fläche auch im Rahmen des Konzepts für unsere Betriebserweiterung benötigt wird. Dort könnten zum Entladen bestimmte LKW abgestellt werden.</p> <p>Eine vorzugswürdige Alternative liegt nach unserer Auffassung darin, den Gehweg von der Erschließungsstraße nach Süden weiter unmittelbar auf die Kalkofenstraße zu führen. Dadurch können Flächen im privaten Eigentum geschont werden. Eine solche Verbindung ist auch qualitativ für die Fußgänger von Vorteil, weil sie nicht an einem Industrieareal vorbeigeführt wird und Umwege zu den Einzelhandelsbetrieben in der Kalkofenstraße vermeidet.</p>	<p>Zu 5. Dachformen und Dachbegrünung Zwischen den Festsetzungen und dem früheren Hinweis C 4, der mittlerweile auf C 5 gerutscht ist, besteht kein Konflikt. Bautechnisch ist es mit dem heutigen Stand der Technik möglich, ein begrüntes Flachdach mit Solaranlagen zu ergänzen. Zur Klarstellung der gewünschten Dachgestaltung / -aufbau wird die Festsetzung konkretisiert und eindeutiger formuliert. (Vgl. A7.5)</p> <p>Zu 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte In der Festsetzung (<i>GR / FR / LR 2</i>) werden sowohl die Begünstigten (Stadt Weinstadt, Stadtwerke Weinstadt), als auch Zweckbestimmung (jederzeitige Durchfahrung und Durchwegung eines min. 6m breiten Korridors) genannt. Bei dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt es sich nicht um einen öffentlichen Fußweg, sondern um eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Befahrbarkeit/Begehbarkeit durch die Stadt sowie Stadtwerke Weinstadt zu Wartungszwecken der Lärmschutzwand sowie der sich dort befindlichen Leitungen.</p> <p>Die Wegeführung wurde in Varianten untersucht. Die im städtebaulichen Konzept ausgearbeitete und in den Bebauungsplan übertragene Variante stellte sich dabei als die geeignetste heraus. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Vorschläge und Wünsche der FA Beutelsbacher eingegangen (bspw. kein Gehweg auf der Südseite der Erschließungsstraße).</p>	<p>Berücksichtigung (mit Änderung Textteil)</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 24</p>	<p>7. Bislang fehlt es an einem Nachweis dazu, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Verkehrskonzept auch funktioniert. Dies gilt insbesondere für möglichen Begegnungsverkehr im Bereich der verkehrlichen Anbindung im Westen des Plangebiets. Die Fahrbahn hat im Bereich der Durchfahrt unter der B 29 eine Breite von 5,95 m. Aufgrund der nach Osten verschwenkenden Kurve können sich entgegenkommende LKW nicht rechtzeitig sehen. Deshalb muss dort Begegnungsverkehr möglich sein. Ein Nachweis dafür, dass er angesichts von Breite und Geometrie der Verkehrsflächen tatsächlich möglich ist, ist bislang nicht geführt.</p> <p>Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen in den Bebauungsplanentwurf einarbeiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Zu 7. Verkehrskonzeption</p> <p>Wie korrekt dargestellt, ist der Begegnungsverkehr LKW / LKW in der Unterführung aufgrund der vorhandenen Straßenbreite und der notwendigen Fuß- und Radwegführung durch die Unterführung nicht möglich. Entsprechende Einbahnregelungen für LKWs werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
25	<p style="text-align: center;">gerd baldauf <i>Verband Region Stuttgart</i></p> <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Körperschaft des öffentlichen R</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Stuttgart, den 17.01.2014 Ansprechpartner/in: Herr Herde Telefon: +49 (0)711 22759-47 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/21.2014/He</p> <p>Vorläufige Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Birkelstrasse“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in Weinstadt-Endersbach gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.1.2014, Ihr Zeichen: Häffner/AH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden:</p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan zur gewerblichen Weiternutzung des Birkel-Areals mit einem Gastronomiebetrieb an der Rems wird begrüßt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält jedoch bislang keine einzelhandelsbezogenen Festsetzungen. Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Schwelle der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe) sind daher uneingeschränkt zulässig. Die uneingeschränkte Zulässigkeit von (nicht großflächigen) Einzelhandelsbetrieben und die damit verbundene Möglichkeit der Entstehung einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans steht an diesem dezentralen Standort, zumindest für zentrenrelevante Sortimente, im Widerspruch zu regionalplanerischen Zielen. Vor diesem Hintergrund ist die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben dahingehend zu regeln, dass Einzelhandel mit innenstadtrelevantem Sortiment ausgeschlossen ist bzw. geeignete Festsetzungen getroffen werden, die gewährleisten, dass keine in der Summe der Verkaufsfläche großflächige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten entstehen kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der für das Gebiet geplanten Sicherung gewerblicher Nutzungen wird empfohlen, Einzelhandelsbetriebe insgesamt auszuschließen.</p> <p style="font-size: small;">Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Hauptbahnhof (8) Telefon +49 (0)71 Telefax +49 (0)71 E-Mail/Internet: info@region-stuttg www.region-stuttg Verbandsvorsitze Thomas S. Bopp Regionaldirektor NN Bankverbindung: Baden-Württemberg Bankleitzahl: 600 Kontonummer: 2 IBAN: DE28 6005 0101</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen, mit Ausnahme von Einzelhandelsverkaufsflächen an der Stätte der Produktion im GE 2. Diese können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Größe der Verkaufsfläche sich der Betriebsfläche unterordnet. Somit wird der bestehende Verkauf ab Herstellung weiterhin gesichert.</p>	<p>Berücksichtigung (Ergänzung Textteil)</p>

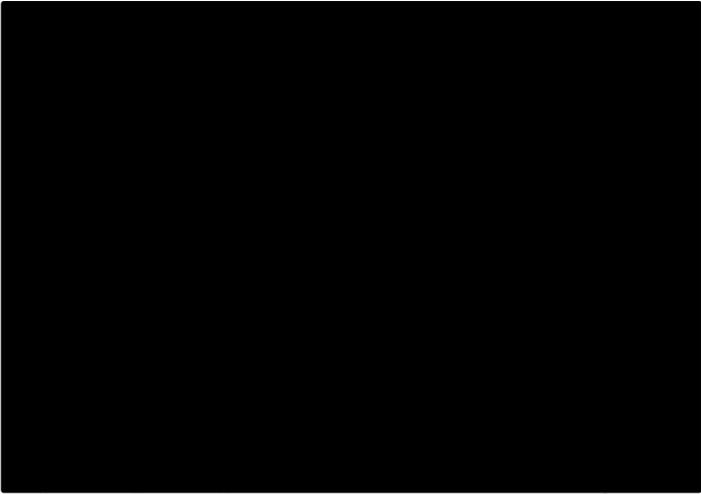
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
ZU 25	<p>Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme wird dann zu der weiter ausgearbeiteten Planung abgegeben.</p> <p>Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Herde</p>	Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
26	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB, SACHBEREICH VERKEHR</p> </div> <p>Polizeipräsidium Aalen, Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <p>Stadtverwaltung Stadtplanung Postfach 1140 71365 Weinstadt</p> </div> <div style="width: 35%;"> <p>Datum: 29.01.2014 Name: Kopper Durchwahl: -220 CNP: 7362-9 Aktenzeichen: 1132.6-4 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p> Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt-Endersbach</p> <p>Schreiben Baldauf Architekten vom 10.01.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Polizeidirektion Waiblingen hat zum Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt-Endersbach keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Paul Kopper</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	<p>Planungsverband Unteres Remstal</p>  <p>Kurze Str. 24, 71332 Waiblingen</p> <hr/> <p>Stadt Weinstadt Stadtbauamt Poststraße 17 71384 Weinstadt</p>  <p>Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Waiblingen Kurze Str. 24, 71332 Waiblingen</p> <p>Es schreibt Ihnen Frau Schwarz</p> <p>Telefon 07151/5001-546 Telefax 07151/5001-264 Mail: planungsverband@waiblingen.de</p> <p>26.02.2014</p> <p>Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Bebauungsplanverfahren „Birkelstraße“ in Weinstadt - Endersbach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 dieser Planung zugestimmt. Von der Beschlussfassung gebe ich Ihnen hiermit Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>SCHWARZ</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	<p>Von: Wahl, Wolfgang <wolfgang.wahl@transnetbw.de> im Auftrag von BAULEITPLANUNG TRANSNETBW <bauleitplanung@transnetbw.de></p> <p>Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2014 15:02</p> <p>An: Häffner, Andreas (BAG)</p> <p>Betreff: Beteiligung am B-Plan</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplans „Birkelstrasse“, der Stadt Weinstadt.</p> <p>Sehr geehrte Frau Häffner,</p> <p>vielen Dank für Ihre Planunterlagen zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Im Ausübungsbereich des Verfahrens unterhalten und planen wir keine Höchstspannungsleitungen. Eine weitere Beteiligung ist deshalb auch nicht notwendig.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Wolfgang Wahl Anlagenmanagement/Bauleitplanung TRANSNET BW Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart</p> <p>T +49 711 21858-3320 F +49 711 21858-4444 bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

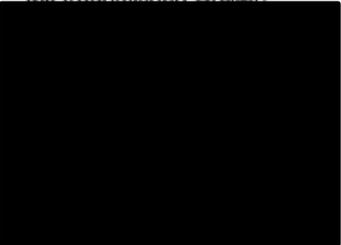
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
30	<div data-bbox="712 316 1025 438" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="188 539 501 555">Bürgermeisteramt, 73666 Baltmannsweiler, Marktplatz 1</p> <p data-bbox="188 576 573 651">Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Herrn Häffner Schreiberstr. 27</p> <p data-bbox="188 676 331 699">70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="698 528 987 560" style="text-align: center;">Gemeindeverwaltung</p> <p data-bbox="734 580 1012 762"> Amt: Hauptamt Name: Bernd Rath Telefon: 07153 9427-20 Telefax: 07153 9427-40 E-Mail: b.rath@baltmannsweiler.de Az.: 621.42 - Ra Datum: 22.01.2014 </p> <p data-bbox="188 863 1012 938">Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften 'Birkelareal' der Stadt Weinstadt, Stadtteil Endersbach; hier: Benachrichtigung der Behörden und Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung</p> <p data-bbox="188 963 555 986">Bezug: Ihr Schreiben vom 10.01.2014</p> <p data-bbox="188 1086 519 1134">Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Häffner,</p> <p data-bbox="188 1161 1012 1236">Belange der Gemeinde Baltmannsweiler werden durch die vorstehende Planung nicht berührt. Es werden aus diesem Grunde keine Anregungen zu den Planungen vorgetragen.</p> <p data-bbox="188 1262 430 1284">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="188 1362 241 1410">gez. Rath</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	<p></p> <p>Von: Schlegel, Reinhard <r.schlegel@Weinstadt.de> Gesendet: Montag, 20. Januar 2014 15:42 An: Häffner, Andreas (BAG) Betreff: Stellungnahme Birkel-Areal Anlagen: 20140120153413881.pdf</p> <p>Hallo Herr Häffner, soeben hat ein  den Wunsch geäußert, im Bereich des Biergartens eine Boule-Anlage (15 x 15 m), die auch für die Öffentlichkeit nutzbar wäre mit einzuplanen. Die Adresse lege ich Ihnen anbei. reicht dieses Dokument aus oder soll das Ehepaar Wurster selbst noch schriftlich dazu Stellung nehmen 15 x 15 m sind im Bereich des Biergartens recht groß, sollen wir diese Anfrage überhaupt als Stellungnahme bearbeiten?</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Reinhard Schlegel</p> <p>Stadtbauamt Sachgebiet Stadtplanung Poststr. 17 71384 Weinstadt Tel.: (07151) 693-315 Fax.: (07151) 693-121 E-Mail: reinhard.schlegel@weinstadt.de Besuchen Sie Weinstadt online: www.weinstadt.de</p> 	<p>Eine entsprechende Spielanlage könnte ggf. als Nebenanlage eines Biergartens in der gewerblichen Fläche zulässig sein.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

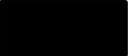
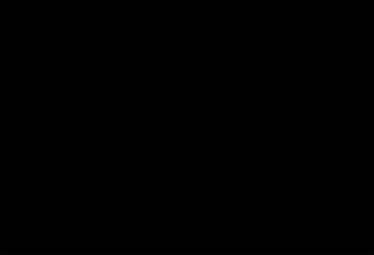
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	<div data-bbox="183 284 1025 459" style="background-color: black; width: 100%; height: 110px; margin-bottom: 10px;"></div> <div data-bbox="748 480 972 504" style="text-align: right;">3. Februar 2014 MM-s</div> <div data-bbox="183 560 676 609" style="background-color: black; width: 100%; height: 31px; margin-bottom: 10px;"></div> <p data-bbox="197 632 405 786"> Stadt Weinstadt Stadtbauamt Sachgebiet Baurecht Postfach 11 40 71365 Weinstadt </p> <p data-bbox="197 874 517 898">Bebauungsplan „Birkelstraße“</p> <p data-bbox="197 963 465 987">Sehr geehrter Herr Deißler,</p> <p data-bbox="197 1018 1010 1074">im Vorfeld unserer Besprechung möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Bebauungsplanentwurf übermitteln:</p> <ol data-bbox="197 1107 1010 1262" style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan sieht für unser Bestandsgelände und die geplante Erweiterung zwei getrennte Baufenster vor. Unsere Obsterfassungsanlagen liegen außerhalb dieses Baufensters. Außerdem ist in der abweichenden Bauweise eine Längenbeschränkung für Gebäude von 100 m vorgesehen. Beides ist mit unseren Planungen nicht vereinbar. <p data-bbox="255 1295 1010 1417">Wir beabsichtigen, im Zuge der Betriebserweiterung ein einheitliches Gebäude zu verwirklichen. Die geplante Gebäudelänge liegt bei 193 m. Der Betriebsablauf macht ein einheitliches Gebäude erforderlich. Im Erweiterungsteil soll eine zweite Abfüllanlage untergebracht werden. Sie muss an das</p>	<p data-bbox="1077 1145 1559 1169">Zu 1. Überbaubare Grundstücksfläche</p> <p data-bbox="1077 1437 1317 1461">Siehe nächste Seite.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö2	<p>Hochregellager angebunden werden und es automatisch beschicken. Allein dieser Gesichtspunkt macht es notwendig, beide Abfüllanlagen in einem einheitlichen Gebäude unterzubringen, das an das Hochregallager angebunden ist.</p> <p>Vorteil dieser Lösung ist, dass sie zu einer Abschirmung des von der B 29 ausgehenden Verkehrslärms für die Bebauung im Norden beiträgt. Bleibt es bei zwei Baufenstern mit einer Lücke dazwischen, ist der Schallschutz nicht durchgängig gewährleistet.</p> <p>2. Zum Maß der baulichen Nutzung ist eine GRZ von 0,8 vorgesehen.</p> <p>Jedenfalls im Bestand ist diese GRZ überschritten, da unser Betriebsgelände weitgehend versiegelt ist. Wir regen daher an, zur Sicherung des vorhandenen Bestandes eine Festsetzung aufzunehmen, wonach die festgesetzte GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden kann. Diese Festsetzungsmöglichkeit lässt § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ausdrücklich zu. Jedenfalls sollte diese Möglichkeit für den Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen werden, der sich auf unseren vorhandenen Bestand bezieht. Die Versiegelung ist auch wichtig, um die vorhandenen Altlasten nicht zu mobilisieren.</p> <p>Außerhalb des Hochregals ist für unseren Bereich eine Gebäudehöhe von 14 m geplant. Wir regen an, die Gebäudehöhe auf 16 m festzulegen. Im Bestand erreicht unser Betriebsgebäude eine Höhe von 9 m. Denkbar ist aus unserer Sicht eine Aufstockung um zwei Geschosse mit jeweils 3,5 m. Dafür ist eine Gebäudehöhe von 16 m erforderlich.</p> <p>Bislang fehlt es an der Festsetzung einer GFZ. Um § 17 Abs. 1 BauNVO Rechnung zu tragen, sollte die GFZ mit 2,4 festgesetzt werden.</p> <p>3. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist im Westen zwischen dem dort festgesetzten Baufenster und der Fläche für Stellplätze ein Korridor, auf dem weder Stellplätze noch Gebäude zulässig sind. Dies macht nur dann Sinn, wenn exakt dort die Zufahrt zu unserem Betriebsgelände liegen wird. Dies lässt sich heute noch nicht hinreichend prognostizieren. Die Planung sollte deshalb ein größeres Maß an Flexibilität aufweisen. Dies kann dadurch</p>	<p>Die beiden Baufenster im südlichen GE 2 werden zu einem großen Baufenster zusammengeschlossen. Die abweichende Bauweise wird ohne Längenbeschränkung festgesetzt. Den Anregungen wird somit entsprochen.</p> <p>Zu 2. Maß der baulichen Nutzung / max. zul. Höhe baulicher Anlagen / Festsetzung einer GFZ</p> <p>In dieser Zone, südlich der Erschließungsstraße, besteht bereits derzeit eine vollflächige Versiegelung und durch die zahlreichen Leitungstrassen auf dem Gelände sind keine Pflanzbereiche möglich. Der Anregung wird demnach entsprochen, die Grundflächenzahl (GRZ) wird für den besagten Bereich durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, u. 3 BauNVO auf 0,95 erhöht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Bereich nördlich der Erschließungsstraße kann aufgrund der Neuüberplanung (Neubebauung) mit einem gewissen Maß an Grünfestsetzungen ausgestaltet werden. Somit können wasserwirtschaftliche Belange gewährt und der Übergang zur Erms ökologisch aufgewertet und hinsichtlich der Sichtbeziehungen abgeschirmt werden. In diesem Bereich ist somit nur eine GRZ von 0,80 zulässig.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und für den südlichen GE 2-Bereich die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 16 m erhöht.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und die GRZ gemäß der Obergrenze der Geschossflächenzahl für Gewerbegebiete gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Zu 3. Stellplätze und Zufahrten</p> <p>Die Fläche St 2 (zulässige offene Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) wird bis an das Baufenster im Osten erweitert.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Berücksichtigung (Planänderung)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>erreicht werden, dass die Fläche für Stellplätze bis an die Baugrenze herangeführt wird.</p> <p>4. Im Bebauungsplanentwurf ist die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln vorgesehen. Sie sollen offenbar dazu beitragen, dass es im Norden im Bereich des Wohngebiets zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen kommt. Ob unseren Belangen dabei hinreichend Rechnung getragen ist, ergibt sich aus den bislang vorliegenden Unterlagen nicht.</p> <p>Für unseren Betrieb ist ein Dreischichtbetrieb genehmigt. Er ist auch im Bereich der Erweiterungsflächen notwendig. Dies folgt schon daraus, dass wir eine Umfahrt um das Betriebsgebäude planen. Der LKW-Verkehr wird daher auch über die Erweiterungsflächen geführt. Sowohl Liefer- als auch Ladeverkehr findet auch während der Nacht statt. Es bedarf daher der Prüfung, ob der Dreischichtbetrieb auch auf der Grundlage der geplanten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel möglich ist. Wir haben Zweifel, ob dies angesichts der niedrigen Werte für die Nacht möglich ist.</p> <p>5. In der Festsetzung A. 10.6 wird eine extensive Dachbegrünung für Flachdächer und bis zu 10° geneigte Dachflächen verlangt, die keine Aufenthaltsfunktion erfüllen. Nach dem Hinweis C. 4. werden Solaranlagen im Plangebiet empfohlen. Darin sehen wir einen Widerspruch. Auch auf Flachdächern und flach geneigten Dächern können Solaranlagen untergebracht werden. Dies ist allerdings nicht mehr möglich, wenn die Dachfläche begrünt werden muss.</p> <p>6. Ein großes Problem ist für uns die geplante Führung der Gehrechtsfläche entlang des südlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Zweckbestimmung ist dieser Fläche bislang nicht gegeben. In den textlichen Festsetzungen taucht sie nicht auf. Sie soll einer fußläufigen Verbindung von der Kalkofenstraße in das nordwestliche Plangebiet dienen.</p> <p>Wir haben unser Betriebsgelände bislang nicht eingefriedet. Eine solche Einfriedung würde zwingend notwendig, wenn entlang des Betriebsgeländes ein Fußweg geführt würde. Dies bringt für uns ganz erhebliche – vermeidbare – Kosten mit sich. Hinzu kommt, dass die für den Gehweg benötigte Fläche</p>	<p>Zu 4. Flächenbezogene Schalleistungspegel Das Schallgutachten wurde überarbeitet. Im Rahmen der neuen schalltechnischen Untersuchung wurde eine Lärmkontingentierung zum Schutz der benachbarten Bebauung ausgearbeitet, die das gesamte Planungsgebiet umfasst. Vorbelastungen durch Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden mit Ausnahme der Firma Abbruch Frey, die beim Betrieb der Bauschutt-Recyclinganlage als außerordentliche Lärmquelle in Erscheinung tritt, nicht untersucht. Diese bestehenden Betriebe genießen einerseits Bestandsschutz, andererseits sind sie in der Pflicht an der bestehenden Bebauung im Umfeld keine unzumutbaren Belästigungen zu verursachen. Da bislang keine derartigen Beeinträchtigungen zu verzeichnen oder bekannt sind, ist erst im Zuge von genehmigungspflichtigen Änderungen der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Kontingente zu erbringen. Geplante Vorhaben bedürfen eines Nachweises unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Baugenehmigung. Nach Aussage der Stadtverwaltung wurde der Dreischichtbetrieb nicht genehmigt. Bei der Schallkontingentierung wurde dem Aspekt der Nacharbeit in Form von höheren Kontingenten Rechnung getragen.</p> <p>Zu 5. Dachformen und Dachbegrünung Zwischen den Festsetzungen und dem früheren Hinweis C 4, der mittlerweile auf C 5 gerutscht ist, besteht kein Konflikt. Bautechnisch ist es mit dem heutigen Stand der Technik möglich, ein begrüntes Flachdach mit Solaranlagen zu ergänzen. Zur Klarstellung der gewünschten Dachgestaltung / -aufbau wird die Festsetzung konkretisiert und eindeutiger formuliert. (Vgl. A7.5)</p> <p>Zu 6. Gehr-, Fahr- und Leitungsrechte In der Festsetzung (GR / FR / LR 2) werden sowohl die Begünstigten (Stadt Weinstadt, Stadtwerke Weinstadt), als auch Zweckbestimmung (jederzeitige Durchfahrung und Durchwegung eines min. 6m breiten Korridors) genannt. Bei dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt es sich nicht um einen öffentlichen Fußweg, sondern um eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Befahrbarkeit/Begehbarkeit durch die</p>	<p>Berücksichtigung (Konkretisierung Gutachten)</p> <p>Berücksichtigung (mit Änderung Textteil)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>auch im Rahmen des Konzepts für unsere Betriebserweiterung benötigt wird. Dort könnten zum Entladen bestimmte LKW abgestellt werden.</p> <p>Eine vorzugswürdige Alternative liegt nach unserer Auffassung darin, den Gehweg von der Erschließungsstraße nach Süden weiter unmittelbar auf die Kalkofenstraße zu führen. Dadurch können Flächen im privaten Eigentum geschont werden. Eine solche Verbindung ist auch qualitativ für die Fußgänger von Vorteil, weil sie nicht an einem Industrieareal vorbeigeführt wird und Umwege zu den Einzelhandelsbetrieben in der Kalkofenstraße vermeidet.</p> <p>7. Bislang fehlt es an einem Nachweis dazu, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Verkehrskonzept auch funktioniert. Dies gilt insbesondere für möglichen Begegnungsverkehr im Bereich der verkehrlichen Anbindung im Westen des Plangebiets. Die Fahrbahn hat im Bereich der Durchfahrt unter der B 29 eine Breite von 5,95 m. Aufgrund der nach Osten verschwenkenden Kurve können sich entgegenkommende LKW nicht rechtzeitig sehen. Deshalb muss dort Begegnungsverkehr möglich sein. Ein Nachweis dafür, dass er angesichts von Breite und Geometrie der Verkehrsflächen tatsächlich möglich ist, ist bislang nicht geführt.</p> <p>Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen in den Bebauungsplanentwurf einarbeiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Stadt sowie Stadtwerke Weinstadt zu Wartungszwecken der Lärmschutzwand sowie der sich dort befindlichen Leitungen.</p> <p>Die Wegeführung wurde in Varianten untersucht. Die im städtebaulichen Konzept ausgearbeitete und in den Bebauungsplan übertragene Variante stellte sich dabei als die geeignetste heraus. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Vorschläge und Wünsche der FA Beutelsbacher eingegangen (bspw. kein Gehweg auf der Südseite der Erschließungsstraße).</p> <p>Zu 7. Verkehrskonzeption</p> <p>Wie korrekt dargestellt, ist der Begegnungsverkehr LKW / LKW in der Unterführung aufgrund der vorhandenen Straßenbreite und der notwendigen Fuß- und Radwegeführung durch die Unterführung nicht möglich. Entsprechende Einbahnregelungen für LKWs werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>[Redacted]</p> <p>Sehr geehrter Herr Deißler, Sehr geehrter Herr Schwarz, Sehr geehrter Herr Schlegel,</p> <p>Wie angekündigt weitere Anmerkungen zum Bebauungsplan in Ergänzung zum beiliegenden Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten unseres Grundstücks sind Bäume eingezeichnet, welche dort keinen Platz finden, weil dort eine nötige Rangierfläche für die Obstannahme und eine Ein- und Ausfahrt bestehen. - Es wurden noch keine Gespräche geführt hinsichtlich eingeplanter Straßenfläche und geplanten Wegerechten auf in unserem Besitz befindlichen Flächen - Wie viel Autos und LKWs werden jeweils pro Tag nach Fertigstellung bzw. nach 10 und 25 Jahren an der dann angeschlossenen Unterführung erwartet? - Da die Unterführung und der Radius im Kreuzungsbereich südlich der B 29 eng ist kann es zu Störungen und Verkeilungen bei LKW Verkehr kommen. Passen zwei Sattelschlepper aneinander vorbei? Wird an eine Ampel / Einbahnstraßenlösung gedacht? Es soll untersucht werden, wie sich ergebender Rückstau auf Zu-, Ein- und Ausfahrten unseres Firmengeländes auswirkt. <p>Ebenso muss an Wendemöglichkeiten von LKWs gedacht werden</p> <p>Weitere Gedanken zur Gebietsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen ist ein RÜB eingezeichnet, welches evt. für folgende Zwecke genutzt werden kann: Regeüberlauf, Wärmespeicher, Zisternenwasser, Brandschutzwasserspeicher - Unser Betrieb hat regelmäßig Wärmeüberschüsse, welche für Heizungszwecke genutzt werden könnten. 	<p>Die Baumstandorte östlich des Grundstücks wurden entfernt.</p> <p>Zu Straßen und Wegerechten siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 24 unter Punkt „Zu 6.“.</p> <p>Wie korrekt dargestellt, ist der Begegnungsverkehr LKW / LKW in der Unterführung aufgrund der vorhandenen Straßenbreite und der notwendigen Fuß- und Radwegführung durch die Unterführung nicht möglich. Entsprechende Einbahnregelungen für LKWs werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Durch die Aktivierung der Feldwegeunterführung der B29 mit Anschluss an die Kalkofenstraße entsteht eine Durchfahrbarkeit des Plangebietes - auch für LKWs - mindestens in eine Richtung. Auf eine Wendemöglichkeit (Wendehammer, oder Schleife...) im Plangebiet kann daher verzichtet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>- Unser Betreib hat eine leistungsstarke Sprinklerzentrale, die seinerzeit das weitere noch vorhandene Hochregal mit versorgt hat. Diese Leitung besteht aktuell noch.</p> <p>Zu den Kosten:</p> <p>Es gibt noch keine Kostenklarheit für uns.</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p>  	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Gespräche hierzu wurden parallel zum Bebauungsplanverfahren geführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<div data-bbox="174 308 616 419" style="background-color: black; width: 100%; height: 70px; margin-bottom: 10px;"></div> <p>Sehr geehrter Herr Schlegel</p> <p>Wie besprochen nach Prüfung zur Weiterleitung an Büro Baldauf:</p> <p>Dienstbarkeit - B-Plan Anbei die Dienstbarkeit wie besprochen. Das städtische Grundstück 7451/1 ist über diese Dienstbarkeit erreichbar Das Baufenster passt insofern nicht ganz zu den vorhandenen Dienstbarkeiten Wenn ein zusätzlicher Durchstich nicht machbar wäre bzw. geplant wird, wäre ein weitere Dienstbarkeit und Wegerecht entlang der B29 nicht nötig</p> <p>HQ 100 im Westen des Geländes sind 1 oder evt 2 unterirdische runde Betonbehälter, die ggbf als Antwort auf HQ 100 Probleme helfen könnten Ich weiss nicht, ob diese schon als RÜB eingeplant sind</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="174 839 557 1160" style="background-color: black; width: 100%; height: 200px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Zu Dienstbarkeiten- B-Plan Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden den Dienstbarkeiten angepasst. Die von Flst 7451/1 nach Norden abgehenden Leitungsrechte dienen privaten Zuleitungen und werden aufgrund gleicher Eigentumsverhältnisse nicht als Leitungsrechte in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Zu HQ 100 Die Berechnungen des Büros Zink in Zusammenarbeit mit der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH von April 2015 hat ergeben, dass das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet (mind. HQ100) liegt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung (Planänderung)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö2	<p>LAGEPLAN - zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)</p> <p>LANDKREIS : REMS-MURR STADT : WEINSTADT GEMARKUNG : ENDERSBACH</p> <p>Auszug aus dem Liegenschaftskataster Unterirdische Leitungen sind dem Planverfasser nicht bekannt.</p>	<p>Sachverständige § 5 Abs. 3 Nr. 3 LBOVVO VERMESSUNGSBÜRO BÄUERLE ☎ (07131) 20 49 47 - 0 Fax 20 49 47 - 9 e-mail: vermessung@oebv-baerle.de Buchernstraße 5/1 74223 Flein, den 29. Oktober 2009</p> <p>Dr. J. Bäuerle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö3	<p>04. Feb. 2014 </p> <p>Anwaltskanzlei Quaas & Partner Postfach 80 10 60 70510 Stuttgart, Deutschland</p> <p>Standort Stuttgart</p> <p>Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas M.C.L. Fachanwalt für Verwaltungsrecht Fachanwalt für Medizinrecht Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Medizinrecht</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk Fachanwalt für Verwaltungsrecht</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Ulrich Trefz Fachanwalt für Medizinrecht</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Till Flachsbarth Fachanwalt für Medizinrecht</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas Nichtanwaltlicher Kooperationspartner: Prof. Dr. jur. Arnulf von Heyl</p> <p>Möhringer Landstraße 5 (Schiller-Haus) 70563 Stuttgart (Vaihingen) Deutschland Telefon (0711) 9 01 32-0 Telefax (0711) 9 01 32-99 info@quaas-partner.de</p> <p>Standort Dortmund</p> <p>Rechtsanwältin Dr. Heike Thomae Fachanwältin für Medizinrecht</p> <p>Rechtsanwalt Frank Montag</p> <p>Märkische Straße 115 44141 Dortmund Deutschland Telefon (0231) 22 24 28-30 Telefax (0231) 22 24 28-31 info-do@quaas-partner.de</p> <p>www.quaas-partner.de</p> <p>Stadt Weinstadt Stadtbauamt, Sachgebiet Stadtplanung Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> <p>3. Februar 2014 AK vorab Fax: 07151/693-290; 693-119</p> <p>Bebauungsplan „Birkelstraße“ in Endersbach; frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 13.01. bis zum 14.02.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir zeigen gemäß beiliegenden Vollmachten die anwaltliche Vertretung</p> <p></p> <p>an.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir gegen das Bebauungsplanvorhaben folgende</p> <p>EINWENDUNGEN:</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag am Ende der Stellungnahme, siehe Seite 74</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Örtliche Verhältnisse, Eigentum unserer Mandanten</p> <p>Die [REDACTED] verwaltet das im Erbbaurecht bebaute Grundstück und ist Eigentümerin des Gebäudes, das sie an gewerbliche Mieter vermietet. [REDACTED] ist auf dem Grundstück Werkstraße 32 in 71384 Weinstadt Eigentümer einer am 12. April 1991 bestandskräftig genehmigten Betriebsinhaberwohnung im Obergeschoss des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes (Teileigentum im Obergeschoss des Gesamtgebäudes), die er mit seiner Familie (vier Personen, davon zwei Minderjährige) selbst bewohnt. Die Wohnnutzung ist bestandskräftig genehmigt. Sie liegt in dem ausgewiesenen Gewerbegebiet „Benedikt-Aucht-Wiesen“. Das Gewerbegebiet liegt zwischen der Bundesstraße 29 und der Rems an der nordöstlichen Peripherie des Stadtteils Endersbach. Es handelt sich um ein gewerbliches Schwerpunktgebiet Weinstadts. Das Erbbaurecht bzw. Eigentum unserer Mandanten liegt zwar außerhalb des vorgesehenen Plangebiets. Es besteht dennoch eine erhebliche Betroffenheit unserer Mandanten wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverstöße des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens</p> <p>Das begonnene Bebauungsplanaufstellungsverfahren leidet an einem Rechtsfehler, soweit es ausdrücklich und beabsichtigt den Anschluss einer zukünftigen Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße durch Anbindung der Werkstraße an die B29 offen lässt – auch wenn sich dieser außerhalb des gestrichelt abgegrenzten Plangebiets befindet: Die Frage der Anbindung der B29 kann nicht „offen bleiben“. Vielmehr ist ein solcher Anschluss auszuschließen.</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>a. <i>Wieder"öffnung" der Anbindung der Werkstraße an die B29, obwohl die Planung zurecht schon abgelegt war</i></p> <p>Die Idee, die zunehmende Verkehrsproblematik in Endersbach durch den Anschluss einer zukünftigen Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße mittels Anbindung der Werkstraße an die B29 zu „lösen“, entstand wohl im Rahmen eines interdisziplinären Workshops zur Entwicklung von Entwicklungsszenarien für das Gewerbegebiet 'Birkel-Areal' im Januar 2011. Zu diesem Workshop waren unsere Mandanten und andere betroffene Anlieger aus dem benachbarten „Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen“ nicht eingeladen.</p> <p>Von dieser Idee wurde in der Folgezeit mit Recht wieder Abstand genommen: Eine in beiden Richtungen befahrbare Entlastungsstraße für die Schorndorfer Straße oder eine Einbahnlösung zwischen Weinstadt-Ost und B29-Parkplatz in Weinstadt-West sollte aufgrund der hohen Baukosten und der relativ geringen Entlastungswirkung für die Schorndorfer Straße nach der öffentlichen Tischvorlage BU Nr. 185/2013 zur Öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.9.2013 (TOP 1., Bericht über die Verkehrsuntersuchung der K 1866 zwischen den AS Weinstadt-Endersbach und Weinstadt-Beutelsbach - Vortrag von Prof Karajan, Karajan Ingenieure) nicht mehr weiter verfolgt werden. In dieser Sitzungsunterlage war es noch Ziel, den durch das Gewerbegebiet hervorgerufenen Verkehr ohne Belastung der Schorndorfer Straße an die Bundesstraße heranzuführen. Das wesentliche, in naher Zukunft umsetzbare Ergebnis dieser Untersuchung war die sachverständige Erkenntnis einer Verknüpfung der Erschließungsstraße über die bestehende Feldwegeunterführung mit der Kalkofenstraße. Diese ist als ein zusätzlicher westlicher (hiesiges Quartier nicht betreffender) Anschluss an den Gewerbestandort Kalkofen vorzusehen. Voraussetzung dafür ist der Bau einer Brücke über den Haldenbach und die Erächtigung der bestehenden B29-Unterführung.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>Auf dieser Grundlage war davon auszugehen, dass die Planung der Anbindung der Werkstraße an die B29 wegen ihrer negativen Wirkungen insbesondere für das Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen erledigt ist. Es schien sich die richtige Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass sich Fahrzeugverkehr von einer der meist befahrenen Fernstraßen der Region Stuttgart nicht 1:1 in ein räumlich limitiertes, bislang intaktes Gewerbeviertel hinein verlegen lässt.</p> <p>Nun dagegen ergibt sich aus der Tischvorlage BU Nr. 220/2013, Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses am 7.11.2013, Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 28.11.2013 unter TOP 1 zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Birkelstraße“ im Stadtteil Endersbach bzw. der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.12.2013 im Amtsblatt, dass „Optionen für eine Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße und einer Anbindung an die B 29 offen bleiben“ sollen — trotz des eindeutig negativen Befunds des Verkehrsgutachtens Prof. Karajan! Damit wird nur 12 Wochen später die Sachlage wiederum verändert dargestellt. Dafür haben wir kein Verständnis. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die überholte Planung nun doch wieder offen bleiben soll.</p> <p>Unsere Mandanten werden ebenso wie andere betroffene Eigentümer die nachteiligen Auswirkungen eines solchen optionalen „Trassenkorridors“ von einer solch bedeutsamen Verkehrsverbindung wie der B29, direkt durch das „Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen“ nicht hinnehmen.</p> <p><i>b. Nicht hinnehmbare verkehrliche Auswirkungen</i></p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen wären erheblich und nicht hinnehmbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von einer Verkehrszählung des Regierungspräsidiums Tübingen („Automatische Straßenverkehrszählungen in Baden-Württemberg, Entwicklung des Kfz- und Schwerverkehrs (SV) auf Außerortsstra- 	<p>Zur Kenntnis: Ausschnitt Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung: „Erschließungsplanung <i>Bei der Planung dieses Talabschnitts ist der Kontext der Umgebung zu betrachten. Das Gebiet wurde daher nicht eigenständig entwickelt, sondern im Zusammenhang mit den anschließenden Gewerbeflächen der Benedikt-Auchtwiesen.</i> <i>Die Straßenplanung wurde an die Werkstraße angebunden, Optionen für eine Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße und einer Anbindung an die B 29 bleiben offen. Ein Anschluss an den Gewerbebestandort Kalkofen ist vorgesehen.“</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>ßen") 2013 wurde an der Dauerzählstelle B29 der Nachbarkommune Grunbach die maximale tägliche Anzahl von Fahrzeugen beispielsweise im Monat April mit insgesamt 63.224 Kfz/Tag inklusive Schwerverkehr (SV) für den Zeitraum Montag bis Freitag festgestellt. Für Juli 2013 wurden Spitzenwerte von 64.434 Kfz/Tag inklusive Schwerverkehr von Montag bis Freitag ermittelt. Die Zunahme des werktäglichen Schwerverkehrs beträgt dabei 3,4 % und die des wöchentlichen 7,7 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres. Es ist davon auszugehen, dass die dargestellten Verkehrsstärken für den Bundesstraßenabschnitt entlang der Gemarkung Weinstadt, bei regulärem Verkehrsverlauf, in ähnlicher Weise zeitgleich gegeben waren. Bei einer überschlägig angenommenen Abzweigquote aus beiden möglichen Fahrtrichtungen Stuttgart bzw. Schorndorf von lediglich einem bis zwei Prozent auf einer optional ein-/zweispurig hindurch verlängerten, innerörtlichen B29-Ab-/Zufahrt, ergäbe sich ein zusätzliches fließendes Fernverkehrs- oder Durchfahrtsaufkommen von bis zu rund 640 bis zirka 1.280 zusätzlichen Personen- und Lastkraftfahrzeugen/Tag.</p> <p>- Bereits bei einer optionalen Realisierung eines möglichen östlichen „B29-Rampen-/Brückenbauwerks“ ergäben sich unreguliert gelenkte Mobilitätsströme von einer überregionalen Schnellverkehrsstraße — mit direktem Verkehrsdruck auf die innerörtlichen Straßen eines mittelständisch geprägten Gewerbegebiets aus und nach Fahrtrichtung Ost. Es fände so eine Umverteilung des motorisierten privaten und wirtschaftlichen Verkehrs in ein hochwertiges Produktions- und Dienstleistungsgebiet statt, welches aber auf reibungslose Verkehrsabläufe angewiesen ist. Dies würde zugleich zu Sicherheitsdefiziten und -risiken für betriebliche Außenbereiche durch Verkehrsgefährdung mit generellem Anstieg für</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>spezifische Unfallgefahren und Unfallwahrscheinlichkeit unter anderem durch ggf. noch beschleunigten B29-Abfahrtverkehr führen.</p> <p>c. <i>Nicht hinnehmbare funktionale Auswirkungen für das Gewerbegebiet</i></p> <p>Die sich bei einer Verwirklichung der „B29-Anschlussplanungen/Werkstraße oder Dammstraße“ ergebende verkehrliche Mehrbelastung ist inakzeptabel für das infrastrukturell funktionierende, aber „ausgereizte“ Gewerbegebiet „Benedikt-Aucht-Wiesen“. Organisation, Steuerung und Ausgestaltung von vielfältig existenten betrieblichen Abläufen und Erfordernissen im Gewerbegebiet würden gravierend eingeschränkt. Die betroffenen Gewerbetriebe, auch unsere Mandanten, würden in unternehmerischem Handeln enorm behindert. Wiederkehrende Straßenüberlastungen, Stop-and-go-Verkehr oder Stauanfälligkeit durch Mehrbelastung wegen des erhöhten Verkehrsdurchsatzes im Gewerbegebiet führen zu 'Überfüllungskosten' in Form von verlorener Zeit, stockendem Verkehr und mangelhafter Erreichbarkeit. Moderne Marktanforderungen eines „just in time“-Management könnten nicht mehr erfüllt werden. Es käme deswegen zu Unverlässlichkeiten und Verzögerungen für Lade- und Liefervorgänge auf der Ringumfahrung Dammstraße/Werkstraße. Gleichzeitig ergäbe sich auch stockender oder zum Erliegen kommender B29-Verkehr durch notwendige Rangierbewegungen des Straßengüterverkehrs bis in Querrichtung zur innerörtlichen Fahrbahn - bereits heute besteht vor Ort akuter Parkplatzmangel und intensive Nutzung der Straßenseitenräume.</p> <p>Die Folge eines solchen „Verkehrs-Infarkts“ könnten Betriebsverlagerungen und Standortwechsel wegen zu befürchtender Auswirkungen auf Existenz, Entwicklung, Potenzial und Attraktivität von Unternehmen, Immobilien und Liegenschaften und schließlich teils großflächige Gewerbebrachen sein – auch mit der Konsequenz des Ausfalls von kommunalen Steuereinnahmen. Der Gebietscharakter des Gewerbegebiets „Benedikt-Aucht-Wiesen“ wäre gefährdet; es entstünden Trading-Down-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>Effekte; Dienstleistungs- oder Entwicklungsbetriebe würden sich nicht mehr ansiedeln. Diese negative städtebauliche Strukturveränderung würde auch angrenzende Wohnbereiche in Großheppach treffen.</p> <p><i>d. Nicht hinnehmbare Auswirkungen für das Wohnen im Gewerbegebiet</i></p> <p>Für das bestandskräftig genehmigte Wohnen unserer Mandanten und anderer Betroffener im Gewerbegebiet ergäben sich umweltrelevante Belastungen wie weitere Lärmimmissionen aus dem zunehmenden Fahrzeugverkehr, insbesondere wegen des zunehmendem Lkw-Fernverkehrsanteils, zusätzlich die Erhöhung von CO₂- und Schadstoffausstoß-Belastungen sowie steigende Freisetzung von gesundheitsschädlichen Feinstaub-Konzentrationen.</p> <p>Wegen dieser Auswirkungen für das Gewerbegebiet und das Wohnen im Gewerbegebiet sind die als Option offen gelassenen technischen Planungsbestrebungen für eine „B29-Parallelrampe/Ost“ bzw. „Nordtangente Werkstraße/Dammstraße“ nicht hinzunehmen.</p> <p>2. Rechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Die Stadt Weinstadt kann es sich nicht so einfach machen und argumentieren, dass die Planung eines Anschlusses des Gewerbegebiets „Benedikt-Aucht-Wiesen“ von dem Bebauungsplanentwurf „Birkelstraße“ gar nicht umfasst sei. Denn im vorliegenden Fall ist es für den Bebauungsplanentwurf schon rechtlich problematisch, dass diese Planung offen bleiben soll:</p> <p><i>a. Durchschlagen der fehlenden Erforderlichkeit der Anbindung der Werkstraße/Dammstraße an die B29 auf den Bebauungsplanentwurf</i></p> <p>Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie für die städtebauliche Entwicklung er-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>forderlich sind. Für die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu treffende Beurteilung, ob die Aufstellung eines Bauleitplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, ist den planenden Gemeinden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Wann und in welchem Umfang Bauleitplanung erforderlich ist, bestimmt sich nach der städtebaulichen Konzeption der planenden Gemeinde.</p> <p>Schrödter in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 1 Rdnr. 33.</p> <p>Die Planrechtfertigung des Bebauungsplanentwurfs fehlt nach den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, wenn die Planung erkennbar von keiner städtebaulichen Konzeption getragen ist und einen groben und einigermäßen offensichtlichen Missgriff darstellt.</p> <p>Z. B. BVerwG Urt. v. 22.01.1993 - 8 C 46/91 - BauR 1993, 585, 587 mit weiteren Nachweisen; Schrödter in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 1 Rdnr. 33.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Anschluss der Werkstraße/Dammstraße an die B29 in diesem Sinne nicht „erforderlich“. Laut telefonischer Aussage von Herrn Karlheinz Heinisch, Wirtschaftsförderer und Leiter des Liegenschaftsamts der Stadt Weinstadt, vom 23.01.2014 ist in den nächsten 10 bis 15 Jahren nicht mit der Realisierung eines östlichen B29-Rampenbauwerks und einer Verlängerungstrasse durch das „Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen“ zu rechnen, weil die Umsetzung für die Stadt Weinstadt nicht finanzierbar ist. Also ist auch das Offenbleiben eines solchen Anschlusses im Bebauungsplanentwurf nicht erforderlich. Die fehlende Erforderlichkeit schlägt auf die Erforderlichkeit des Bebauungsplanentwurfs insgesamt durch. Würde der Bebauungsplan so erlassen, wäre er rechtswidrig und unwirksam.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p><i>b. Abwägungsfehler § 1 Abs. 7 BauGB</i></p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander. Die gerichtliche Kontrolle dieser Abwägung ist darauf gerichtet, ob in die Abwägung an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste (kein Abwägungsdefizit), ob die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt worden ist (kein unrichtiges Abwägungsmaterial) und ob der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise vorgenommen worden ist, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht (keine Abwägungsdisproportionalität).</p> <p>Grundlegend BVerwG, Urteil vom 15.07.1974 - 4 C 50.72 - BVerwGE 45, 309; st. Rechtsprechung.</p> <p>Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind Mängel im Abwägungsvorgang erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.</p> <p>Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs drohen hier Abwägungsmängel schon mit dem „Offenlassen“ einer so verfehlten Planung wie der einer direkten Anbindung des Gewerbegebietes „Benedikt-Aucht-Wiesen“ an die B29. Denn damit würde eine Planung offengelassen, die städtebauliche Missstände für das Gewerbegebiet begründet und zu problematischen, städtebaulich nicht hinnehmbaren Folgen führt, die das Recht unserer Mandanten auf Eigentum (Art. 14 GG) und am eingerichteten sowie ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12 i.V.m. Art. 14 GG) sowie am Schutz des persönlichen Lebensbereichs einschließlich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<p>3. Alternativen für die Verkehrsplanung</p> <p>Die Verkehrsplanung für einen Anschluss der B29 über das Gewerbegebiet „Benedikt-Aucht-Wiesen“ ist keineswegs alternativlos. Vielmehr gibt es weitaus weniger nachteilige und sich daher aufdrängende Planungsvarianten, die insbesondere wie folgt ausgestaltet sein könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlagerung, Verteilung und Entzerrung von örtlichem Binnenverkehr aus Osten und Westen, mithilfe zusätzlicher Ausschilderungen, zur nördlichen Ortsumfahrung über die B 29 um jeweils eine Abfahrtsstelle, für Zu- und Abfahrten bei Großflächenmärkten im Westen oder Osten; - effizientes Verkehrslenkungskonzept für den Durchgangsverkehr zur besseren Regelung und Abwicklung der örtlichen Verkehrsnachfrage durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen; - Alternativroute zur seither optional vorgesehenen B29-Zufahrtsrampe/Höhe Einmündung B29-Parkplatz für Zu- und Abfahrten nach Fahrtrichtung Ost bzw. West; d.h. zweispurige Fahrbahn durch Verlängerung der seither optional einspurig vorgesehenen B29-Zufahrtsrampe/Höhe B29-Parkplatz bis neu ausgebauter B29-Rampe/Ausfahrt Beinstein; im Verlauf des bereits vorliegenden Feld- und Radfahrweges; - professionelles Marketing und Einführung eines nachhaltigen innovativen Verkehrsmanagements für die Verkehrsverhältnisse des absehbaren neuen Nadelöhrs, der in den teilweisen kritischen gemeinderätlichen und öffentlichen Fokus geratenen, 'massig' ausgefallenen 'Neuen Mitte 2.0' der Endersbacher Einkaufsstraße; - intelligente Behebung von öffentlichen Stellplatzengpässen zur Vermeidung zeitaufwändiger, kapazitätsreduzierender Parkplatzsuche des Einkaufsverkehrs auf den Zufahrtsstraßen; - Verflüssigung von Rückstau auslösendem Zentrumsverkehr auf niedrigem Geschwindigkeitsniveau durch Geschwindigkeits-Reduzierung (z.B. Tempo-30-Regelung); 		

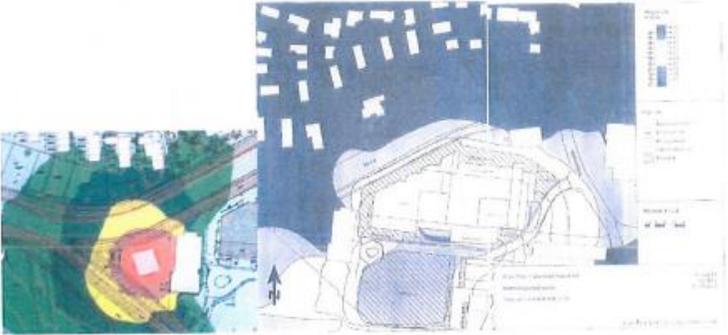
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö3	<ul style="list-style-type: none"> - zu favorisieren ist eine erweiterte Erschließungsstraße zur seither optional vorgesehenen B29-Zufahrtsrampe/Höhe Einmündung B 29-Parkplatz für An-und Abfahrten nach Fahrtrichtung Ost bzw. West; d.h. zweispurige Fahrbahn durch Verlängerung der seither optional einspurigen vorgesehenen B29-Zufahrtsrampe/Höhe B29-Parkplatz bis neu ausgebauter B29-Rampe/Ausfahrt Beinstein; im Verlauf des bereits vorliegenden asphaltierten Landwirtschafts- und Radfahrweges; - dies ergibt eine Alternativroute für das derzeitige 'Birkel-Areal' selbst sowie für eine über das Plangebiet westlich hinausgehende, optional erweiterte Gewerbeansiedlung parallel zur Bundesstraße; mit der Möglichkeit zur Einschleifung in die Landstraße L 1193 oder die B29-Auffahrten Beinstein für Richtung Stuttgart oder Schorndorf, über einen Kreislauf im Bereich des jetzigen Rampen-Abschlusses der B29-Ausfahrt/Beinstein auf ebenerdigen Straßenniveau; - ein Verzicht auf eine neue „B29-Paralleltrasse“ kann sich im Übrigen beruhigend auf den Verkehr auswirken, weil die bestehenden Fahrwege gemieden würden; vor allem dann, wenn alternativ zur Straße ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln oder kommunalem Radverkehrskonzept besteht. 		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö3</p>	<p style="text-align: center;">III. Antrag</p> <p>Wir beantragen daher,</p> <p>den Bebauungsplanentwurf im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren so abzuändern, dass der Anschluss einer zukünftigen Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße durch Anbindung der Werkstraße/Dammstraße an die B29 außerhalb des Plangebiets nicht offengelassen, sondern ausgeschlossen wird</p> <p>und bitten um Benachrichtigung über das weitere Vorgehen. Sollte die Stadt dazu argumentieren wollen, dass das „Offenbleiben“ der Anschlussmöglichkeit außerhalb des Plangebiets erfolgt und nicht Gegenstand der Festsetzungen und damit auch nicht relevant sei, so dürfte es ihr konsequenter Weise umso leichter fallen, diese Darstellung zu ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>- Dr. A. Kukk - Rechtsanwalt</p> <p>Anlagen: Vollmachten</p> <p><small>T:\M\2014\14_Febuar\hess.stellungnahme.BPlan.Birkelstraße.docx</small></p> <p>Vollmachten nicht in Abwägungstabelle dargestellt. Originalstellungnahme und Vollmachten Teil der BP-Akte.</p>	<p>Der mögliche Anschluss der Werkstraße an die B29 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Begründung auch nicht erwähnt oder im Bebauungsplan festgesetzt. Ein Anschluss an die B 29 über eine Weiterführung der Erschließungsstraße und Einmündung im Bereich des Parkplatzes der B 29 wäre zudem nur mit entsprechendem Ersatz der dann entfallenden Parkierungsflächen möglich. Hierzu sind derzeit keine Flächen vorhanden. Entsprechende Anschlüsse an die B 29 zur Schaffung einer Alternativstrecke zur Schorndorfer Straße, als Teil einer gesamt-städtischen Verkehrskonzeption, bedürfen einem gesonderten Verfahren, in welchem eine entsprechende Abwägung aller Belange gegen- und untereinander stattfinden muss.</p> <p>Ein Ziel des Bebauungsplans ist die Verbesserung der Erschließungssituation des Plangebietes. Derzeit erschließt die Unterführung Birkelstraße unter der B 29 als einzige Verbindung von Weinstadt-Endersbach das Baugebiet Benedikt / Auchtwiesen, das Birkel-Areal und das Wohngebiet Trappeler. Da eine neue Unterquerung der B 29 vor allem aus Kostengründen nicht verwirklicht werden kann, muss als zusätzliche Anbindung des Gebietes die Kalkofenstraße/Feldwegunterführung ausgebaut werden. Dieser Ausbau verbessert nicht nur die Erschließung des Birkel-Areals sondern auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Anschluss des Wohngebiets Trappeler (Einkaufsverkehr, Schulwege, ...) - die Erreichbarkeit des Remsufers - die Erreichbarkeit der im Birkel-Areal vorgesehenen Freibereiche mit Biergarten - die Erhöhung der Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer sowie Abbau der Zäsur der B 29. <p>Die Verkehrskonzeption wird daher belassen. Eine Berücksichtigung der Anregung kann nicht gewährt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö4	<div data-bbox="378 277 649 411" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="689 277 996 507" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="174 544 441 651">An Stadtverwaltung / Technisches Rathaus z.Hd. Herr Schlegel Poststrasse 17 71384 Weinstadt / Beutelsbach</p> <p data-bbox="871 651 958 683" style="text-align: right;">Datum 10.02.2014</p> <p data-bbox="174 727 533 772">Auslegung Städtischer Bebauungsplan Ehemaliges Birkelgelände</p> <p data-bbox="174 807 412 831">Sehr geehrte Herr Schlegel</p> <p data-bbox="174 847 981 1023">Vielen Dank für die Möglichkeit, die Städtischen Planungen bzgl. des ehemaligen Birkel- Geländes in den ausgelegten Anschauungsunterlagen zu begutachten. Generell ist es sehr positiv, dass sich die Stadt derart gründlich Gedanken über dieses Gebiet macht. Jetzt haben wir als Bürger und Anwohner bereits mehrfach die Möglichkeit gehabt, die Entwürfe der Planungsbüros zu studieren und bei den technischen Ausschusssitzungen die verschiedenen Aussagen zu hören. Persönlich sind wir mit 4 Punkten nicht einverstanden. Wir werden im Wohngebiet Trappellers eine Unterschriftenaktion durchführen um festzustellen, wie die Meinung im Wohngebiet ist</p> <p data-bbox="174 1038 981 1086">1.) Erhöhte Lärmbelästigung, wenn die hohen bestehenden Gebäude abgerissen werden, die Lärmschutzmauer jedoch nicht verlängert wird.</p> <p data-bbox="174 1102 981 1174">Unseres Erachtens wird der erhöhten Lärmbelästigung durch die Bundesstrasse nach Wegfall der bestehenden hohen Gebäude zu wenig Rechnung getragen. Eine noch größere Lärmbelästigung ist, weil vermeidbar, nicht zumutbar.</p> <div data-bbox="188 1198 568 1513" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="667 1342 1025 1453" data-label="Caption"> <p>Hohe Gebäude wirken als Schallschutz gegenüber der Bundesstrasse</p> <p>Ende der bestehenden Schallschutzmauer, diese müsste verlängert werden</p> </div>	<p data-bbox="1077 887 1899 983">Zu 1. Erhöhte Lärmbelästigung, wenn die hohen bestehenden Gebäude abgerissen werden, die Lärmschutzmauer jedoch nicht verlängert wird.</p> <p data-bbox="1077 991 1899 1142">Zu den Auswirkungen durch den Abbruch der Gebäude auf das Wohngebiet Trappeler wurden außerhalb des Bebauungsplanverfah- rens Schallgutachten erstellt, sowie rechtlich erörtert inwieweit das vorübergehende Schallproblem im Rahmen der Bauleitplanung ab- zuarbeiten ist.</p> <p data-bbox="1077 1150 1899 1334">Aus den Untersuchungen ergibt sich, dass die Lärmauswirkungen durch den Abbruch der Gebäude nicht Gegenstand des Bebauungs- planverfahrens sind. Die Schallproblematik stellt sich zudem nur vo- rübergehend, da durch den Bebauungsplan wieder Gebäude zuläs- sig werden, die die Funktionen der abgebrochenen Gebäude hin- sichtlich Schallschutzes übernehmen können.</p> <p data-bbox="1077 1342 1899 1398">Die Anregung, die Schallschutzwand entlang der B 29 zu erweitern, ist somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p data-bbox="1928 1278 2123 1302">Kenntnisnahme</p>

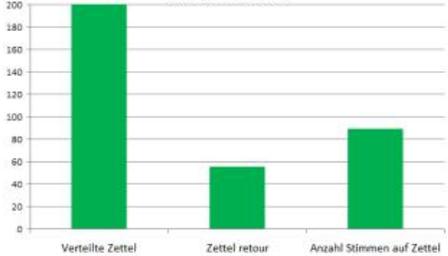
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU Ö4</p>	<p>Lärmbelastung mit bestehender Hohen Gebäuden</p>  <p>Lärmbelastung mit Wegfall der bestehenden hohen Gebäude</p>  <p>Dieses ist keine neuen Erkenntnisse! Es wurden bereits 2 Gutachten durchgeführt von Andreas Binkele und Dafina Faur, von denen die 3 nachfolgenden Skizzen stammen.</p> <p>  Gutachten_Birkel-Areal_Andreas Binkele 07.07.2009  Gutachten_Birkel-Areal_Dafina Faur 07.07.2009 </p>  <p>IST Zustand => "erträglich"!</p>	<p>Bei den dargestellten Abbildungen (unten und nächste Seite) handelt es sich um Studienarbeiten der Universität Stuttgart, welche weder Bindungswirkung gegenüber der Stadt Weinstadt besitzen, noch mit einem Lärmschutzgutachter abgestimmt waren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

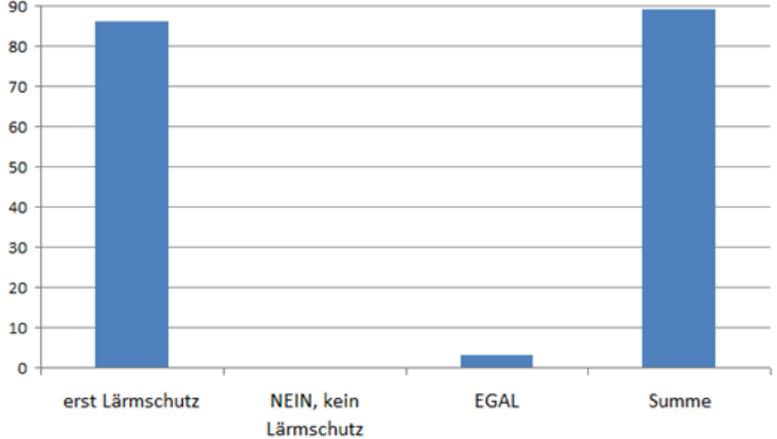
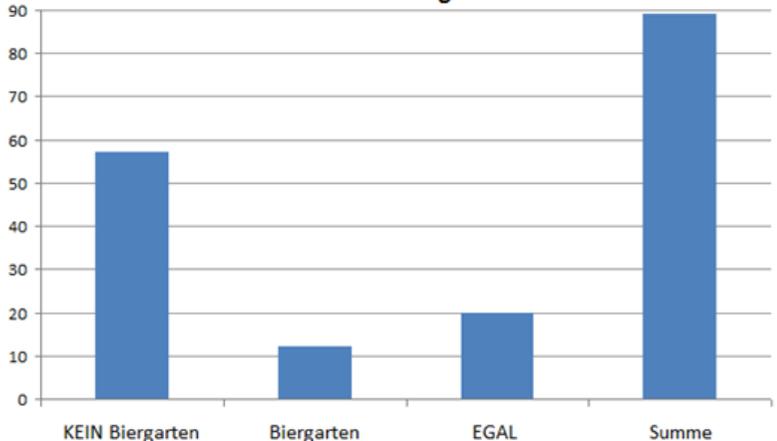
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>		<p>Siehe vorherige Seite.</p>	<p>Siehe vorherige Seite</p>

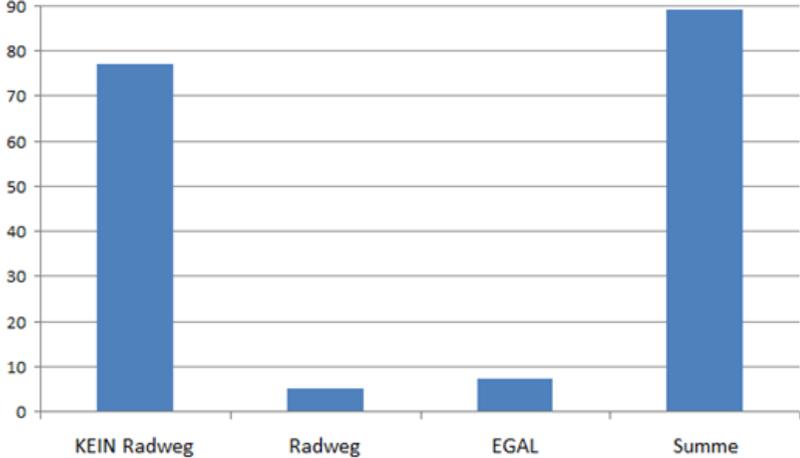
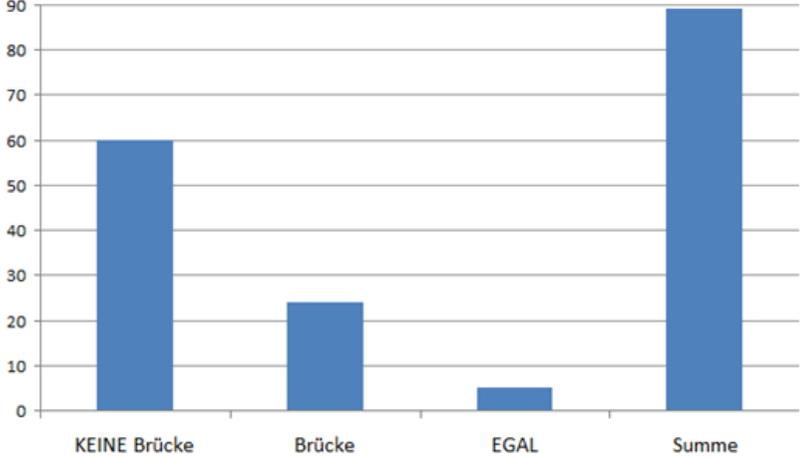
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<p>2.) Erhöhte Lärmbelastigung durch geplanten Biergarten</p> <p>An sich ist ein Biergarten ja keine schlechte Idee, aber zum einen sind wir „gebrannte Kinder“ durch die jahrelangen unzähligen Schreiben, Polizeianrufen, schlaflosen Nächten durch den Mavi Veranstaltungssaal. Zum anderen ist der Trappellers ein Wohngebiet und keine Vergnügungspark.</p> <p>Die Lärmgutachten beruht auf Annahmen, das wurde 2000 schon einmal praktiziert. Hier wurden von Schalldruckpegeln im Inneren des Veranstaltungssaals ausgegangen, die niemand während der zig Veranstaltung gemessen hat, geschweige eingehalten hat. Lärmschutzmaßnahmen wurden erst mit Jahre Verzögerung oder gar nicht umgesetzt.</p> <p>Jetzt zeichnet es sich ab, dass das Ärgernis Mavi endlich verschwindet und Sie planen einen Biergarten direkt vor unseren Grundstücken. Das können wir bei bestem Willen nicht gutheißen.</p> <p>Wenn Sie das Lärmgutachten von 2000 und das aktuelle Lärmgutachten des Biergartens vergleichen dann haben wir schon aufgrund der Planung mit mehr Lärm zu rechnen. Was das dann in Realität die nächsten Jahre bedeutet haben wir bereits mitgemacht, wir haben einen Ordner voll von diesen Vorgängen.</p>  <p>2014 2000</p> <p>Birkel-Areal in Weinstadt-Endersbach“, Mai 2013). Dabei wurden zwei mögliche Standorte untersucht (gleich mit zusammenfassenden Ergebnis)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nord-Ost-Bereich (Variante 1) Am Tag Einhaltung der Richtwerte, in der Nacht Überschreitung um bis zu 4 dB(A) im reinen Wohngebiet des Bebauungsplangebiets „Trappeler Teil 2“ 2. Nord-West-Bereich (Variante 2) Am Tag Einhaltung der Richtwerte, in der Nacht geringfügige Überschreitung an südlichster Fassade im allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplangebiets „Remsstraße Quellenweg (Trappeler)“. <p>Auf Grundlage genauerer Planungen muss unter Umständen mit Einschränkungen der Betriebszeiten bzw. zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gerechnet werden. Die Prüfung der Einhaltung der Richtwerte muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden.</p>	<p>Zu 2. Erhöhte Lärmbelastung durch geplanten Biergarten</p> <p>Bauplanungsrechtlich gibt es <u>bisher</u> für den Bereich „Birkel-Areal“ (in diesem Fall explizit für den Veranstaltungssaal „Mavi“) aufgrund mangels eines Bebauungsplans keine Festsetzungen, welche die Lärmemissionen begrenzen.</p> <p>Diese Problematik soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan behoben werden. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Lärmkontingentierung zum Schutz der benachbarten Bebauung ausgearbeitet, die das gesamte Planungsgebiet umfasst. Geplante Vorhaben, wie der Biergarten, bedürfen eines Nachweises unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Baugenehmigung.</p>	<p>Berücksichtigung (Konkretisierung / Ergänzung Textteil / Gutachten)</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<p>3.) Radweg anstelle des Fußwegs auf der Seite des Wohngebiets Trapellers</p> <p>Meiner Ansicht muss der geplante Radweg auf Seitens des ehemaligen Birkelareal geführt werden. Ich möchte hier noch mal meine Stellungnahme an Frau Ilg bzgl. des Erwerbs unserer Grundstücke für einen geplanten Radweg auf der Seite des Trapellers wiedergeben</p> <p><i>Anfrage Grunderwerb für Ausbau Remstalradweg Grundstück Flst. 5437/3 in Weinstadt-Endersbach Schreiben vom 18.11.2013</i></p> <p><i>Sehr geehrte Frau Ilg</i></p> <p><i>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.11.13 und Ihr Angebot, unser Flurstück 5437/3 zu erwerben. Allerdings müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir unser Grundstück nicht verkaufen werden, da wir das Grundstück intensiv nutzen.</i></p> <p><i>Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir das Vorhaben, den Ausbau des Remstalradweges auf der Remsseite Trapeller strikt ablehnen. Wir möchten den vorhandenen Fußweg für Fußgänger, Wanderer, Jogger, Vereine und Anwohner in seiner jetzigen Form behalten.</i></p> <p><i>Dass wir hier nicht alleine diese Meinung vertreten, hat einen Unterschriftenaktion von 2007 gezeigt. Vom 05.08.07 bis 21.08.07 haben wir in 17 Tagen 97 Unterschriften gesammelt von Leuten, die ebenfalls gegen einen geplanten Ausbau des Fußweges zum Radweg sind.</i></p> <p><i>Des Weiteren macht es für uns keinen Sinn, den Radweg, der ab der Geheimen Mühle in Beinstein auf der gegenüberliegenden Seite mit viel Aufwand und Geld installiert wurde, jetzt wieder auf unserer Seite weiterzuführen.</i></p> <p><i>Ein Ausbau des Fußweges zum Radweg würde die Fußgänger verdrängen und das „Aus“ für den idyllischen Fußweg bedeuten.</i></p> <p>█</p> <p> — Vorhandener Radweg — Alternative — Neuer gebauter Radweg — Geplante Brücke - - - Mögliche Anbindung </p> 	<p>Zu 3. Radweg anstelle des Fußweges auf der Seite des Wohngebiets Trapellers</p> <p>Der Bebauungsplan lässt im Bereich des Plangebietes entlang des Remsufers einen wassergebundenen Weg zu. Die Radwegkonzeption wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens von der Stadt Weinstadt weiterverfolgt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>4.) Geplante Brücke über die Rems</p> <p>Eine weitere Brücke über die Rems zu bauen lehnen wir, und wir denken auch der Großteil der Trapeller Bewohner ab. Die Brücke soll den Biergarten an den geplanten Radweg auf der Trapeller- Seite anbinden und dann am Remsufer weitergeführt werden Die Argumente im Technischen Ausschuss habe ich noch im Kopf, „damit auch die neuen Mieter im Gewerbegebiet in der Sonne flanieren können“</p> <p>Ich muss noch mal betonen, das hier ein Kindergarten, ein Bolzplatz, eine Boulebahn ist, und wir hier nicht von einem Radweg durchkreuzt werden möchten.</p>  <p>Hiermit möchten wir Sie bitten, die Anmerkungen in Ihre Planungen zu berücksichtigen Gerne sind wir bereit die Punkte mit Ihnen sachlich zu diskutieren Sobald wir Rückmeldung aus unserer Unterschriftensammlung habe, werden wir wieder auf Sie zukommen</p> <p>Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px;"></div>	<p>Zu 4. Geplante Brücke über die Rems</p> <p>Die zusätzliche Brücke über die Rems ist Teil des Projektes Interkommunale Gartenschau Remstal 2019. Des Weiteren wertet die Brücke in Verbindung mit der Anbindung an die Unterführung zur Kalkofenstraße die Erschließungssituation des bestehenden Wohngebiets Trappeler für Rad- und Fußgänger auf. Auf die Brücke soll daher im Sinne der Verbesserung der öffentlichen Erschließungssituation nicht verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung								
zu Ö4	<div data-bbox="680 293 938 485" style="background-color: black; width: 115px; height: 120px; margin-bottom: 20px;"></div> <p data-bbox="206 501 448 596">An Stadtverwaltung / Technisches Rathaus z.Hd. Herr Schlegel Poststrasse 17 71384 Weinstadt / Beutelsbach</p> <p data-bbox="824 606 904 654" style="text-align: right;">Datum 28.02.2014</p> <p data-bbox="206 676 864 715">Auslegung Städtischer Bebauungsplan / Ehemaliges Birkel- Areal / Ergänzung zu unserem Schreiben 09.02.14</p> <p data-bbox="206 746 421 766">Sehr geehrte Herr Schlegel,</p> <p data-bbox="206 785 891 823">wie in unserem Schreiben vom 09.02.2014 angedeutet, haben wir im Wohngebiet Trapeller eine Unterschriftenaktion durchgeführt, die Rückmeldungen sind folgende</p> <div data-bbox="210 842 766 1082">  </div> <div data-bbox="784 932 896 1082">  </div> <div data-bbox="206 1107 654 1382"> <p data-bbox="367 1107 497 1126" style="text-align: center;">Anzahl Stimmzettel</p>  <table border="1" style="display: none;"> <caption>Anzahl Stimmzettel</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verteilte Zettel</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Zettel retour</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Anzahl Stimmen auf Zettel</td> <td>89</td> </tr> </tbody> </table> </div> <p data-bbox="712 1193 904 1248" style="color: red;">200 Zettel verteilt 55 Zettel kamen retour mit 89 Stimmen auf den Zetteln</p> <p data-bbox="797 1407 909 1426" style="text-align: right;">Seite 1 von 5</p>	Kategorie	Anzahl	Verteilte Zettel	200	Zettel retour	55	Anzahl Stimmen auf Zettel	89	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Kategorie	Anzahl										
Verteilte Zettel	200										
Zettel retour	55										
Anzahl Stimmen auf Zettel	89										

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																				
ZU Ö4	<p data-bbox="197 300 996 347">Pkt.1 Kein Abriss der bestehenden hohen Gebäude auf dem ehemaligen Birkel-Areal, bevor Schallschutzmaßnahmen an der Bundesstraße durchgeführt sind</p> <p data-bbox="340 379 833 406">Pkt.1 Lärmschutz vor Abriss hoher Gebäude</p>  <table border="1" data-bbox="197 406 974 845"> <caption>Pkt.1 Lärmschutz vor Abriss hoher Gebäude</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>erst Lärmschutz</td> <td>88</td> </tr> <tr> <td>NEIN, kein Lärmschutz</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>EGAL</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>94</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="197 885 705 912">Pkt.2 Kein Biergarten an der Grenze des Wohngebiets</p> <p data-bbox="465 944 705 971">Pkt.2 Kein Biergarten</p>  <table border="1" data-bbox="197 971 974 1412"> <caption>Pkt.2 Kein Biergarten</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KEIN Biergarten</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>Biergarten</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>EGAL</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Anzahl	erst Lärmschutz	88	NEIN, kein Lärmschutz	3	EGAL	3	Summe	94	Kategorie	Anzahl	KEIN Biergarten	58	Biergarten	12	EGAL	20	Summe	90		
Kategorie	Anzahl																						
erst Lärmschutz	88																						
NEIN, kein Lärmschutz	3																						
EGAL	3																						
Summe	94																						
Kategorie	Anzahl																						
KEIN Biergarten	58																						
Biergarten	12																						
EGAL	20																						
Summe	90																						

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																				
zu Ö4	<p data-bbox="203 292 972 336">Pkt. 3 Kein Radweg auf der Trapellerseite, sondern Radweg durchs Birkel-Areal weiterführen</p> <p data-bbox="371 376 846 405">Pkt.3 Kein Radweg auf der Trapellerseite</p>  <table border="1" data-bbox="203 405 1003 863"> <caption>Data for Pkt.3 Kein Radweg auf der Trapellerseite</caption> <thead> <tr> <th>Option</th> <th>Count</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KEIN Radweg</td> <td>78</td> </tr> <tr> <td>Radweg</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>EGAL</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="203 884 808 912">Pkt.4 Keine zusätzliche Rad-/ Fußgängerbrücke über die Rems</p> <p data-bbox="432 949 786 978">Pkt.4 Keine zusätzliche Brücke</p>  <table border="1" data-bbox="203 978 1003 1436"> <caption>Data for Pkt.4 Keine zusätzliche Brücke</caption> <thead> <tr> <th>Option</th> <th>Count</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KEINE Brücke</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Brücke</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>EGAL</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Option	Count	KEIN Radweg	78	Radweg	5	EGAL	8	Summe	90	Option	Count	KEINE Brücke	60	Brücke	25	EGAL	5	Summe	90		
Option	Count																						
KEIN Radweg	78																						
Radweg	5																						
EGAL	8																						
Summe	90																						
Option	Count																						
KEINE Brücke	60																						
Brücke	25																						
EGAL	5																						
Summe	90																						

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<p>Zusätzliche Bemerkungen auf den Zetteln habe ich hier tabellarisch gelistet:</p> <p>Bemerkung zu Punkt 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tempo 100 auf der B29 wäre ein wirksamer Lärmschutz</i> <p>Bemerkungen zu Punkt 3/4</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Radweg würde besser am Biergarten vorbeigehen</i> • <i>Biergarten Ja, wenn Radweg im Birken-Areal, Dann keine Brücke aber Schallschutz (durchsichtig), Windschutz</i> • <i>Kein gemeinsamer Rad/ Fußweg</i> • <i>Radweg sollte generell nicht durch das Wohngebiet Trappeler geführt werden (wie in Beinstein)</i> • <i>Vorschlag: Rad/ Fußgängerbrücke deutlich vor dem Beginn des Wohngebiets Trappeler setzen und den Radweg somit durch das Birkel-Areal führen</i> • <i>Wenn die Rad/Fußgängerbrücke in der Nähe des Spielplatzes gebaut wird / steht: Erhöhte Gefahr für die Kinder</i> • <i>Stadt sollte bedenken, das es nicht bloß Radfahrer sondern auch Fußgänger gibt</i> • <i>Fußgängerbrücke wäre sinnvoll, da man dadurch direkt zum Einkaufszentrum Kalkofen gehen könnte</i> • <i>Solange man die Probleme mit Alkoholverkauf an der Tankstelle nicht in den Griff bekommt, siehe Bootsanlegesteg an der Rems, wird ein neuer Steg nur dazu führen, das durch Jugendliche aus dem Bereich des Fastfood Restaurant Spielplatz / Bolzplatz in Mitleidenschaft gezogen wird → Remssteg ist ein großes Problem</i> • <i>Warum soll ein idyllische Fußweg gegen eine Radrennbahn getauscht werden?</i> • <i>Brücke bedeutet Kürzerer Fußweg zu Bus und Einkauf</i> • <i>Ruhe und saubere Luft sind ein nicht zu unterschätzendes Gut, ganz allgemein</i> • <i>Punkt 1 - ich stimme ihnen zu, dass eine Schallschutzmauer an der Stelle sehr wünschenswert ist. Wobei ich nicht weiß, wie viel so eine Mauer kostet. Aber falls es sich im Rahmen hält...</i> • <i>Punkt 2 - bin ich anderer Meinung... aus ganz egoistischen Gründen. Ich glaube, ich wäre in einem so nahen Biergarten Dauergast :-). Ich gehe gerne abends weg und Biergärten besuche ich immer gerne. Unsere Rems könnte wirklich einen schönen Ort für so eine Gaststätte bieten.</i> • <i>Punkt 4 - ich bin nicht generell gegen einen weiteren Übergang, würde diesen aber an das andere Ende vom Trappeler (Richtung Beinstein) vorziehen. Dadurch könnte man den Fahrradverkehr auch um unser Wohngebiet herumleiten.</i> • <i>Punkt 3 - bin ich ganz ihrer Meinung. Ich finde, Fahrradverkehr und Fußgänger sind nicht immer eine günstige Mischung. Es wäre super, wenn auf unserer Seite der Fußgängerweg bliebe und die Fahrräder ihren eigenen Weg auf dem anderen Remsufer</i> 	<p>Zu Bemerkungen zu Punkt 1: Siehe Abwägungsvorschlag zu Ö4 Punkt 1 „Erhöhte Lärmbelästigung, wenn die hohen bestehenden Gebäude abgerissen werden, die Lärmschutzmauer jedoch nicht verlängert wird“.</p> <p>Zu Bemerkungen zu Punkt 3/4: Bzgl. der Stellungnahmen zum Thema Fuß- und Radweg auf der Nordseite der Rems sowie der neuen Brücke zwischen Plangebiet und Wohngebiet „Trappeler“ siehe Abwägungsvorschlag zu Ö4 Punkt 3. „Radweg anstelle des Fußweges auf der Seite des Wohngebiets „Trappeler“ sowie Punkt 4. „Geplante Brücke über die Rems“.</p> <p>Wie die Gestaltung, Lage, Ausbau und ähnliches des angedachten Fuß- und Radweges aussehen soll, ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens und wird im Weiteren geklärt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö4	<p>Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit, welche in der Auflistung noch fehlen:</p> <p>Nr. 51 Punkt 1: Kein Abriss der bestehenden hohen Gebäude auf dem ehemaligen Birkel-Areal, bevor Schallschutzmaßnahmen an der Bundesstraße durchgeführt sind: „absolut berechtigt“ Punkt 2: Kein Biergarten an der Grenze des Wohngebiets „dürfte sich nicht verhindern lassen, hier wird wohl eine gewisse Kompromissbereitschaft erforderlich werden aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Gewerbegebiet handelt.“</p> <p>Nr. 48 Sinnhaftigkeit anders als in Auflistung oben: Punkt 4 Keine zusätzliche Rad-/Fußgängerbrücke über die Rems: „möchte ich sagen, dass die Fußgängerbrücke sinnvoll wäre, wenn man dadurch direkt zum Einkaufszentrum Kalkofen gehen könnte!“</p> <p>Hiermit möchten wir Sie bitten, die Anmerkungen in Ihren Planungen zu berücksichtigen Gerne sind wir bereit die Punkte mit Ihnen sachlich zu diskutieren Über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus</p> <p></p> <p>Anlage auf CD:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gescannte Zettel der Unterschriftenaktion 16.02.14 bis 23.02.14 • Gescannte Unterschriftenliste aus dem Protest gegen den Radweg aus 2007 	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Exemplarisches Beispiel für abgegebene Stimmzettel (insg. 55 Stück)</p> <p>Unterschriftenaktion An alle Bewohner des Trapeller Wohngebiets. Die Stadt Weinstadt hat den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich bezüglich der Städtischen Planungen der Neugestaltung des ehemaligen Birkel- Geländes zu informieren (ausgelegte Anschauungsunterlagen im Technischen Rathaus). In einem Anschreiben an die Gemeinde habe ich eine Stellungnahme über 4 Punkte abgegeben. Hiermit möchte ich Sie gerne fragen, ob Sie die Punkte so sehen wie ich bzw. anderer Meinung sind. Durch Ihre Rückmeldung könnten meine Einwände evtl. mehr Gewicht bekommen. Ihre Rückantworten werden von mir gesammelt und der Stadt Weinstadt zur Verfügung gestellt. Rückantwort ,wenn möglich, bis 21.02.2014. Bitte entweder den ausgefüllten Zettel bei mir in den Briefkasten einwerfen oder mir Bescheid, geben. Dann hole ich den Zettel ab. Ob Sie meiner Meinung sind oder nicht spielt dabei keine Rolle. Evtl. stehe ich mit meiner Meinung alleine da, dann ist das auch o.k. Aber das möchte ich gerne herausfinden. Herzlichen Dank, [Redacted], falls es Fragen gibt, einfach melden.</p> <p><i>Bitte Ankreuzen / Adresse & Unterschrift auf Rückseite</i></p> <p>PKT.1 KEIN ABRISS DER BESTEHENDEN HOHEN GEBÄUDE AUF DEM EHEMALIGEN BIRKEL-AREAL, BEVOR SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN AN DER BUNDESSTRASSE DURCHFÜHRT SIND</p> <p>Lärmbelastung mit bestehender Hohen Gebäuden Lärmbelastung mit Wegfall der bestehenden hohen Gebäude</p> <p><i>Erhöhte Lärmbelastigung</i> <i>Kein Abriss vor Schallschutzmaß</i></p> <p>Stimme Pkt. zu <input checked="" type="radio"/> / Stimme nicht zu <input type="radio"/> / Egal <input type="radio"/></p> <p>PKT.2 KEIN BIERGARTEN AN DER GRENZE DES WOHNGEBIETS</p> <p><i>Erhöhte Lärmbelastigung der Anwohner</i></p> <p>Stimme Pkt. zu <input type="radio"/> / Stimme nicht zu <input type="radio"/> / Egal <input checked="" type="radio"/></p> <p>PKT.4 KEINE ZUSÄTZLICHE RAD-/ FUSSGÄNGERBRÜCKE ÜBER DIE REMS</p> <p><i>Durchgangsverkehr nimmt erheblich zu</i></p> <p>Stimme Pkt. zu <input checked="" type="radio"/> / Stimme nicht zu <input type="radio"/> / Egal <input type="radio"/></p> <p>PKT. 3 KEIN RADWEG AUF DER TRAPELLESEITE SONDERN RADWEG DURCHS BIRKELAREAL WEITERFÜHREN</p> <p><i>Idyllischer Remsweg entfällt</i></p> <p>Stimme Pkt. zu <input checked="" type="radio"/> / Stimme nicht zu <input type="radio"/> / Egal <input type="radio"/></p> <p><i>Tempo 100 auf der B29 wäre ein wirksamer Lärmschutz</i> 12</p>	<p>Exemplarisches Beispiel für abgegebene Stimmzettel zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö 5</p>	<p>[Redacted]</p> <p>Hallo</p> <p>es zeigt sich nach dem Abbruch der alten Bebauung das die Belastungen jetzt ungeschützt auf unser allgemeines Wohngebiet treffen.</p> <p>1] Die Emissionen aus der Steinebrucharanlage mit Befüllung über Bagger und Lastwagen trifft jetzt völlig ungeschützt auf das Wohngebiet.</p> <p>2] Die B29 jetzt ohne Lärmschutz dasteht, ein direkter Sicht- und Lärmkontakt ist entstanden!</p> <p>Ich bin überzeugt das dies so nicht bleiben kann, und erwarte das dies in den Planungen berücksichtigt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[Redacted]</p>	<p>Zu den Auswirkungen durch den Abbruch der Gebäude auf das Wohngebiet Trappeler wurden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Schallgutachten erstellt, sowie rechtlich erörtert inwieweit das vorübergehende Schallproblem im Rahmen der Bauleitplanung ab-zuarbeiten ist.</p> <p>Aus den Untersuchungen ergibt sich, dass die Lärmauswirkungen durch den Abbruch der Gebäude nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind. Die Schallproblematik stellt sich zudem nur vorübergehend, da durch den Bebauungsplan wieder Gebäude zulässig werden, die die Funktionen der abgebrochenen Gebäude hinsichtlich des Schallschutzes übernehmen können.</p> <p>Die Anregung, die Schallschutzwand entlang der B 29 zu erweitern, ist somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>